Verbandsgemeinde
KIRCHBERG
Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 56 | DONNERSTAG, 12. November 2026 | Nummer 46

Lautzenhausener Nikolausmarkt

Samstag, 28.11.2026
ab 15.00 Uhr
Am Dorfbrunnen vor dem Gemeindesaal

Erleben Sie besinnliche Weihnachtsstimmung auf dem Lautzenhausener Nikolausmarkt (klein aber fein).

Grünzeug, Bastelarbeiten,
selbst gemachte Köstlichkeiten,
um 16.30 Uhr kommt der Nikolaus.



Veranstalter:
TuS Lautzenhausen

Mitteilungen für den Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg/Hunsrück und ihre Gemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kirchberg, Kludenbach, Laufersweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Raversbeuren, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth, Würrich.

**Sprechzeiten der Verwaltung: montags, dienstags, mittwochs und freitags 8.30 – 12.00 Uhr,
donnerstags (durchgehend) 8.00 – 18.00 Uhr; Einwohnermeldeamt jeden 1. Samstag im Monat 9:00 - 12:00 Uhr;
Telefon 0 67 63 / 910-0, Fax 0 67 63 / 910 699, www.kirchberg-hunsrueck.de, rathaus@kirchberg-hunsrueck.de**

@vgkirchberg

Notrufe/Bereitschaftsdienste

Polizei, Verkehrsunfall, Überfall

Erreichbarkeiten der Polizei Simmern
In dringenden Fällen:
Notruf **110**
In allen anderen Fällen:
Festnetz **Schutz- und Kriminalpolizei** **06761 921-0**
Bezirksbeamter Herr Heiko Ludorf,
Bezirksbeamter Andreas Bauer
Kirchberg im Rathaus **06763 910750**
Sprechstunden:
Montag 9:45 bis 12:15 Uhr
Donnerstag (gerade KW) 15:00 bis 18:00 Uhr
Nach Möglichkeit vorherige Terminabsprache unter:
Telefon: **06761 921-0**

Feuerwehr

..... **112**

Deutsches Rotes Kreuz

Unfallrettung und Krankentransporte **112**

Ärztliche Bereitschaftspraxis

Bereitschaftsdienstzentrale in Simmern,
Gemündener Str. 10,
Telefon 116 117
Öffnungszeiten: Mittwoch: 14.00-22.00 Uhr, Freitag: 16.00-22.00 Uhr, Samstag/Sonntag: 09.00-22.00 Uhr, Feiertag/Brückentag: 09.00-22.00 Uhr.
Außerhalb der regulären Praxissprechzeiten ist der Patientenservice 116 117 rund um die Uhr für die Patienten erreichbar.
Bei Bedarf erhalten die Patienten einen Hausbesuch.

Augenärztlicher Notdienst

Der Notdienst ist erreichbar
unter der Telefon-Nr. **01805 112060**

Zahnärzte

Einheitliche zahnärztliche Notrufnummer:
0180-5040308 zu den üblichen Telefontarifen
Ansage des Notfalldienstes zu folgenden Zeiten:
Freitagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag früh 8.00 Uhr bis Montag früh 8.00 Uhr
Mittwochnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und an Feiertagen entsprechend von 8.00 Uhr früh bis zum nachfolgenden Tag früh 8.00 Uhr an Feiertagen mit einem Brückentag von Donnerstag 8.00 Uhr bis Samstag 8.00 Uhr
Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst können Sie unter www.bzk-koblenz.de nachlesen.
Eine Inanspruchnahme des zahnärztlichen Notfalldienstes ist wie bisher nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Notdienst der Apotheken

Die nächstgelegenen Notdienst-Apotheken werden unter folgender Telefon-Nummer angesagt:
Aus dem deutschen Festnetz:
01805-258825 + PLZ Ihres Standortes (0,14 €/Min.),
Mobilfunknetz: 01805-258825 + PLZ Ihres Standortes (max. 0,42 €/Min.).
Zusätzlich befindet sich an jeder Apotheke ein Hinweis auf die nächstgelegenen Notdienst-Apotheken.
Der Notdienstwechsel erfolgt täglich um 8.30 morgens, auch an Sonn- und Feiertagen.
Sie können die Informationen auch im Internet unter:
www.lak-rlp.de abrufen

Sozialstation

Deutsches Rotes Kreuz, Poststr. 2
Häusliche Pflege, Beratungsstelle, Hausnotruf, Hauswirtschaft, Verhinderungspflege, Fahrdienst & Menüservice
..... 06761 9595200
Öffnungszeiten: Mo.-Do. 8 Uhr - 14.30 Uhr; 8 Uhr - 12 Uhr
Tagespflege für pflegebedürftige Menschen 06761 9595250

Diakonie Sozialstation Kirchberg

Konrad-Adenauer-Str. 32
55481 Kirchberg
Tel.: 06763 30110
Beratungsbüro Gemünden
Hauptstraße 33
Tel.: 06765 960069
Café Spurensuche: Betreuter Erinnerungstreffpunkt für Senior*innen im Gesundheitszentrum Büchenbeuren.
Information:
Claudia Klein, Pflegedienstleitung
E-Mail: sozialstation-kb@kreuznacherdiakonie.de

-Anzeige-

Senioren- und Pflegeheim Haus Ursula

Tages-, Kurzzeit-, Verhinderungs- und Vollstationäre Pflege sowie Essen auf Rädern
Kreuznacherstraße 7,
Gemünden 06765 912-0
Haus Ursula mobil,
Ambulanter Pflegedienst 912-90

-Anzeige-

Evangelische - katholische Telefonseelsorge Bad Kreuznach

Tag und Nacht für Sie zu sprechen 0800 1110-111

Verbandsgemeinde Kirchberg

Wasserver- und Abwasserentsorgung
- während der Dienstzeit 06763 910510
- außerhalb der Dienstzeit
- Wasserversorgung 0171 6804637
- Abwasserbeseitigung 0160 97842449

Schiedsmann

Dennis Hickethier,
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg
Termin nach Vereinbarung 06763 910-680
schiedsamt@kirchberg-hunsrueck.de

Westnetz GmbH

Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück
Störungsannahme Strom 0800 4112244
Störungsannahme Gas 0800 0793427

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Simmern

Argenthaler Str. 10,
55469 Simmern/Hunsrück
Tel.: 06761 918640
Mobil: 0174 3388037
Fax: 06761 9186418
E-Mail: ov-simmern@thw.de
Internet: www.thw-simmern.de

Amtlicher Wildschadensschätzer der unteren Jagdbehörde in Rheinland-Pfalz

Dietmar Heidecker,
Wiesengrund 2,
55487 Niedersohren
E-Mail: Heidecker@t-online.de
Priv. Tel. 0175 1430895

Grundschule Kirchberg
Pädagogische Fachkraft/
Assistenzkraft Büro- und Verwaltungsbereich

KIRCHBERG



WIR SUCHEN DICH
(m/w/d)

Wir suchen:
zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Päd. Fachkraft Eingruppierung S8b TVöd / SuE oder
- Assistenzkraft Büro- und Verwaltungsbereich (m/w/d) / E5 TVöD

Wir bieten:
- unbefristeten Vertrag
- Urlaub bis zu 30 Tagen
- Teilzeit / 25 Wochenstunden

Bewerbungsfrist: 20.11.2026

Entdecke mehr auf: www.kirchberg-hunsrueck.de
JETZT BEWERBEN
@vgkirchberg

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG ERZIEHER
VOLLZEIT/TEILZEIT
(M/W/D)

KITA
Zweckverband
VG Kirchberg
06763/910-112
Jetzt online bewerben !



Kita Zweckverband
www.kirchberg-hunsrueck.de



Vollblut-Helden
Blut spenden.
Leben retten.

Montag
16.
November

Stadthalle
Gartenstraße 1
Kirchberg
16:00 – 19:30 Uhr

Online Termin buchen.

Weitere Informationen und Spendemöglichkeiten:
Kostenlose Hotline 0800 1194911
oder www.blutspende.jetzt

Deutsches Rotes Kreuz
Blutspendedienst West

Stadthalle Kirchberg
Dienstag, 01.12.2026
Einlass 19:00 Uhr | Beginn 19:30 Uhr

Komödie
"Stille Nacht im Amtsgericht"



Karten erhalten Sie online über Ticket-Regional oder vor Ort in Ihrer Tourist-Information in Kirchberg

Tel. 06763 910144 // touristik@kirchberg-hunsrueck.de

Preise:
Kategorie I: 15,50 €, ermäßigt 8,50 €
Kategorie II: 14,00 €, ermäßigt 7,50 €

Landesbühne Rheinland-Pfalz
Schlosstheater Neuwied

KIRCHBERG

Stadthalle Kirchberg
Mittwoch, 02.12.2026

Einlass 14:30 Uhr | Beginn 15:00 Uhr

Kindertheater (ab 4 Jahren)

“ Dornröschen
und die vier Feen”



Karten erhalten Sie online über Ticket-Regional oder vor Ort in Ihrer Tourist-Information in Kirchberg

Tel. 06763 910144 // touristik@kirchberg-hunsrueck.de

Preise:
Kinder 5,00 €
Erwachsene 8,50 €

Zum Inhalt:

Seid willkommen Groß und Klein zum Kindertheater "Dornröschen und die vier Feen" - eine Theateraufführung der Landesbühne Rheinland-Pfalz.

Zur Taufe sollen vier Feen der Tochter Schönheit, Anmut, Klugheit und Glück verleihen.
Da aber kommt eine alte vergessene Fee dazu. Sie ist beleidigt, weil kein Goldbesteck übrig ist und verflucht das Kind.
Wird Dornröschen diesen Stich überstehen?

KIRCHBERG

Landesbühne Rheinland-Pfalz
Schlosstheater Neuwied

Hohe Auszeichnung für Klaus Gewehr aus Sohren

Eine besondere Ehrung für langjähriges ehrenamtliches Engagement: Bildungsminister Sven Teuber hat am 04.11.2026 in der Stadthalle in Kirchberg (Hunsrück) insgesamt 48 Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer mit der Freiherr-vom-Stein-Plakette ausgezeichnet. Zu den Geehrten gehört auch Klaus Gewehr aus Sohren, der für seinen jahrzehntelangen Einsatz in der Kommunalpolitik und im gesellschaftlichen Leben gewürdigt wurde.

Klaus Gewehr hat sich über viele Jahre hinweg in herausragender Weise um die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht. Als langjähriges Mitglied des Verbandsgemeinderates und in seiner Funktion als Beigeordneter hat er die Entwicklung der Verbandsgemeinde mitgestaltet. Auch auf Ebene der Ortsgemeinde übernahm er Verantwortung, unter anderem als Ortsbürgermeister, und setzte wichtige Impulse für die örtliche Gemeinschaft. Darüber hinaus engagiert er sich kontinuierlich auf Kreisebene.

Sein kommunalpolitisches Wirken wird durch ein vielfältiges ehrenamtliches Engagement ergänzt. Besonders hervorzuheben ist dabei sein Einsatz in der Arbeiterwohlfahrt (AWO) sowie in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Klaus Gewehr steht für Verlässlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und eine ausgeprägte Bürgerorientierung.
Mit der Freiherr-vom-Stein-Plakette erfährt dieses langjährige und vielseitige Wirken eine besondere Anerkennung. Bereits im Jahr 2011 wurde Klaus Gewehr für seine Verdienste mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet. Die erneute Ehrung unterstreicht eindrucksvoll die Bedeutung seines jahrzehntelangen Einsatzes für das Gemeinwohl.

Bürgermeister Peter Müller gratulierte Klaus Gewehr herzlich zu der Auszeichnung und sprach ihm seinen Dank und seine Anerkennung für das langjährige Engagement und die vielfältigen Verdienste um die Gemeinschaft aus.



Foto: Martin Koch

Info-Veranstaltung Sanierung/Neubau der Grundschule Sohren

Am Dienstag, 17.11.2026 findet um 18.30 Uhr eine Informationsveranstaltung zur Thematik Sanierung/Neubau der Grundschule Sohren in der Turnhalle der Grundschule in der Schulstraße in Sohren statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden des Schulbezirks (Sohren, Bärenbach, Belg, Hahn, Niedersohren, Würrich und Briedeler Heck) sind hierzu eingeladen.

Verbandsgemeinde Kirchberg
Peter Müller, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

VG Kirchberg

Sprechstunde des Bürgermeisters

Eine Terminvereinbarung ist unter der Telefon-Nr. 06763/910-101 jederzeit möglich.
Online-Bürgersprechstunde jeden 3. Montag im Monat.

Zahlung der Grundsteuer sowie Landwirtschaftskammerbeitrag und Kirchensteuer

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg weist darauf hin, dass für die Grundsteuer A und B sowie den Landwirtschaftskammerbeitrag und die Kirchensteuer neue Grundsteuerbescheide ab dem Kalenderjahr 2025 versandt wurden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) oder Hebesätze sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, gelten weiterhin die zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheide. Diese behalten bis zum Erhalt eines neuen Grundsteuerbescheides ihre Gültigkeit. Ein neuer Bescheid wird nur noch erstellt, wenn sich Änderungen (z.B. an der Steuerpflicht oder dem Steuergegenstand) ergeben.
Wir weisen daher vorsorglich auf die rechtzeitige Überweisung der Abgaben hin.
Für diejenigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht.
Die Abgabenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Abgaben erteilt haben, werden gebeten, diese zu den Fälligkeitsterminen **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** - bei Jahreszahlern zum 01.07. (auf Antrag) - eines jeden Kalenderjahres an die Verbandsgemeindekasse Kirchberg zu entrichten. **Die Höhe und Fälligkeiten der Abgaben für das Jahr 2026 entnehmen Sie bitte aus dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid.**
Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erhalten Sie bei der Verbandsgemeindekasse oder auf unserer Homepage unter www.kirchberg-hunsrueck.de.
Die Verbrauchsabrechnung (Wassergeld/Abwassergebühr) der Verbandsgemeindewerke erfolgt weiterhin jährlich, aber mit gesondertem Bescheid.
Für Fragen zu den Grundsteuerbescheiden steht Ihnen Herr Diener, Zimmer 313 (Tel.: 06763/910-216) zur Verfügung. Bei Fragen zum SEPA-Lastschriftverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Hetges-Faust, Zimmer 222 (Tel: 06763/910-222).

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück)

Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses der Verbandsgemeinde

Am Mittwoch, dem 18.11.2026, findet um 14:30 Uhr im Ratskeller der Verbandsgemeinde, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg eine Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses der Verbandsgemeinde statt.
Tagesordnung
Öffentliche Sitzung
1. Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.10.2026
2. Fassadensanierung Rathaus Kirchberg - Vergabe der Lieferung und Montage von Fenster und Türen (Kunststoff)
3. Fassadensanierung Rathaus Kirchberg - Vergabe der Lieferung und Montage von Fenster und Türen (ALU)
4. Fassadensanierung Rathaus Kirchberg - Vergabe von Dachdeckerarbeiten
5. Verschiedenes

Verbandsgemeindeverwaltung
55481 Kirchberg (Hunsrück)
Peter Müller, Bürgermeister

Sitzung Trägerausschuss KiTa-Zweckverband VG Kirchberg

Am Montag, dem 16.11.2026, findet um 17:00 Uhr im Konferenzraum (Raum 209) der Verbandsgemeinde, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg eine Sitzung Trägerausschusses des KiTa-Zweckverbandes VG Kirchberg statt.
Tagesordnung
a: Öffentliche Sitzung:
1. Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.09.2026
2. Neubau der kath. KiTa Kirchberg - Vergabe von Fliesenarbeiten
3. Neubau der kath. KiTa Kirchberg - Vergabe der Lieferung und Montage von Innentüren
4. Neubau der kath. KiTa Kirchberg - Vergabe von Estrichbauarbeiten
5. Umbau ehem. Pfarrhaus Sohren zur KiTa - Vergabe der Fachplanungsleistungen TGA Elektrotechnik
6. Umbau ehem. Pfarrhaus Sohren zur KiTa - Vergabe der Fachplanungsleistungen TGA Heizung-Lüftung-Sanitär
7. Verschiedenes

b: Nichtöffentliche Sitzung:
1. Annahme der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.09.2026
2. Verschiedenes

a: Öffentliche Sitzung:
8. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Verbandsgemeindeverwaltung
55481 Kirchberg (Hunsrück)
Peter Müller, Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibung

Bauvorhaben:	**Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Sohren-Büchenbeuren**
Gewerk:	**Heizungsinstallation**
Bauherr:	**Verbandsgemeinde Kirchberg vertreten durch den Bürgermeister Peter Müller Marktplatz 5, 55481 Kirchberg**
Submission:	**Donnerstag, den 10.12.2026 um 10:15 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55481 Kirchberg Marktplatz 5, Fachbereich 1, Zimmer 211**
Ausführungszeit:	**13. KW 2027 - 43. KW 2027 Einzelfristen s. BZP in Vergabeunterlagen tatsächlicher Ausführungsbeginn spätestens innerhalb von 12 WT nach Zugang der Aufforderung.**

Die Vergabeunterlagen stehen unter Subreport ELViS zur Verfügung.
Einzelheiten zum Ausschreibungsverfahren mit der **ELViS-ID** sind dem ausführlichen Bekanntmachungstext auf der Internetseite www.kirchberg-hunsrueck.de unter „Rathaus“ / „Ausschreibungen“ zu entnehmen.
Folgende Leistungen werden hiermit öffentlich ausgeschrieben:
Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Sohren-Büchenbeuren
Heizungsinstallation
78/41 10-12-2026 1015
https://www.subreport.de/E27245346
Leistungsumfang:

2 Stck	Luft-Wasser-Wärmepumpen in Kaskadenausführung Gesamtleistung: 50 KW
16 Stück	Heizkörper für Nebenräume
ca. 600 m²	Fußbodenheizung für den Sozialtrakt / Verwaltung
18 Stck	Deckenstrahlplatten für die Fahrzeughalle
4 Stck	Lufterhitzer für die Fahrzeughalle

Umluftkühlung für die Büros (3 Innengeräte)
Druckluftanlage
ca. 950 m Rohrleitung aus nicht-rostendem Chrom-Titan-Stahl einschl. Dämmung

Öffentliche Ausschreibung

Bauvorhaben: **Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Sohren-Büchenbeuren**
Gewerk: **Lüftungsinstallation**
Bauherr: **Verbandsgemeinde Kirchberg vertreten durch den Bürgermeister Peter Müller Marktplatz 5, 55481 Kirchberg**
Submission: **Donnerstag, den 10.12.2026 um 10:30 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55481 Kirchberg Marktplatz 5, Fachbereich 1, Zimmer 211**
Ausführungszeit: **13. KW 2027 – 43. KW 2027 Einzelfristen s. BZP in Vergabeunterlagen tatsächlicher Ausführungsbeginn spätestens innerhalb von 12 WT nach Zugang der Aufforderung.**

Die Vergabeunterlagen stehen unter Subreport ELViS zur Verfügung.
Einzelheiten zum Ausschreibungsverfahren mit der **ELViS-ID** sind dem ausführlichen Bekanntmachungstext auf der Internetseite www.kirchberg-hunsrueck.de unter „Rathaus“ / „Ausschreibungen“ zu entnehmen.
Folgende Leistungen werden hiermit öffentlich ausgeschrieben:
Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Sohren-Büchenbeuren
Lüftungsinstallation
79/41 10-12-2026 1030
https://www.subreport.de/E38229339
Leistungsumfang:
1 Stck Raumlufttechnische Anlage mit WRG,
Luftmenge ca. 5.000m³/h
Installation von ca. 300 m² Luftkanal einschl. Formstücken
Installation von ca. 420 m Luftleitung als Rundrohr
Einbau von Rohschalldämpfern und Volumenstromreglern
Einbau und Vermörteln von Brandschutzklappen
Abgassauganlage für 9 Stellplätze und 1 Werkstattbereich
1 Stck Abluftventilator für Batterie- / Kraftstofflager
1 Stck Abluftventilator für Waschhalle

Öffentliche Ausschreibung

Bauvorhaben: **Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Sohren-Büchenbeuren**
Gewerk: **Sanitärinstallation**
Bauherr: **Verbandsgemeinde Kirchberg vertreten durch den Bürgermeister Peter Müller Marktplatz 5, 55481 Kirchberg**
Submission: **Donnerstag, den 10.12.2026 um 10:45 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55481 Kirchberg Marktplatz 5, Fachbereich 1, Zimmer 211**
Ausführungszeit: **13. KW 2027 – 43. KW 2027 Einzelfristen s. BZP in Vergabeunterlagen tatsächlicher Ausführungsbeginn spätestens innerhalb von 12 WT nach Zugang der Aufforderung.**

Die Vergabeunterlagen stehen unter Subreport ELViS zur Verfügung.
Einzelheiten zum Ausschreibungsverfahren mit der **ELViS-ID** sind dem ausführlichen Bekanntmachungstext auf der Internetseite www.kirchberg-hunsrueck.de unter „Rathaus“ / „Ausschreibungen“ zu entnehmen.
Folgende Leistungen werden hiermit öffentlich ausgeschrieben:
Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Sohren-Büchenbeuren
Sanitärinstallation
80/41 10-12-2026 1045
https://www.subreport.de/E45369663
Leistungsumfang:
Installation von Waschtischen, Tiefspülklosetts, Duscheinrichtungen, Urinal- und Ausgussbecken mit systemgebundenen Tragelementen
Installation von ca. 180 m Schmutzwasserleitung
Installation von ca. 420 m Trinkwasserleitung aus Metallverbundrohr
1 Stck Hausanschluss mit Filteranlage

Öffentliche Ausschreibung

Bauvorhaben: **Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Sohren-Büchenbeuren**
Gewerk: **Elektroinstallation (ELT)**
Bauherr: **Verbandsgemeinde Kirchberg vertreten durch den Bürgermeister Peter Müller Marktplatz 5, 55481 Kirchberg**
Submission: **Donnerstag, den 10.12.2026 um 11:00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55481 Kirchberg Marktplatz 5, Fachbereich 1, Zimmer 211**
Ausführungszeit: **13. KW 2027 – 43. KW 2027 Einzelfristen s. BZP in Vergabeunterlagen tatsächlicher Ausführungsbeginn spätestens innerhalb von 12 WT nach Zugang der Aufforderung.**

Die Vergabeunterlagen stehen unter Subreport ELViS zur Verfügung.
Einzelheiten zum Ausschreibungsverfahren mit der **ELViS-ID** sind dem ausführlichen Bekanntmachungstext auf der Internetseite www.kirchberg-hunsrueck.de unter „Rathaus“ / „Ausschreibungen“ zu entnehmen.
Folgende Leistungen werden hiermit öffentlich ausgeschrieben:
Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Sohren-Büchenbeuren
Elektroinstallation (ELT)
92/41 10-12-2026 1100
https://www.subreport.de/E71835227
Leistungsumfang:
- 7 Stck Verteiler
- 860 m Verlegesysteme
- 12.3000 m Kabel- und Leitungen
- 440 Stck Installationsgeräte
- 1 Stck Wallbox
- 289 Stck Beleuchtungskörper
- 1 Stck EDV-Verteiler
- 1 Stck Hausalarmierungsanlage
- 1 Stck Einbruchmeldeanlage

Öffentliche Ausschreibung

Bauvorhaben: **Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Sohren-Büchenbeuren**
Gewerk: **Trockenbauarbeiten und Rasterdecken**
Bauherr: **Verbandsgemeinde Kirchberg vertreten durch den Bürgermeister Peter Müller Marktplatz 5, 55481 Kirchberg**
Submission: **Donnerstag, den 10.12.2026 um 11:15 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55481 Kirchberg Marktplatz 5, Fachbereich 1, Zimmer 211**
Ausführungszeit: **10. KW 2027 – 35. KW 2027 Einzelfristen s. BZP in Vergabeunterlagen tatsächlicher Ausführungsbeginn spätestens innerhalb von 12 WT nach Zugang der Aufforderung.**

Die Vergabeunterlagen stehen unter Subreport ELViS zur Verfügung.
Einzelheiten zum Ausschreibungsverfahren mit der **ELViS-ID** sind dem ausführlichen Bekanntmachungstext auf der Internetseite www.kirchberg-hunsrueck.de unter „Rathaus“ / „Ausschreibungen“ zu entnehmen.
Folgende Leistungen werden hiermit öffentlich ausgeschrieben:
Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Sohren-Büchenbeuren
Trockenbauarbeiten und Rasterdecken
93/41 10-12-2026 1115
https://www.subreport.de/E72636531
Leistungsumfang:
- 646 m² Trennwand H bis 4,25m untersch. Wandstärken, UK Stahlblechprofil verz Einfachständerwerk
- 36 m² Vorsatzschale Vorwandinstallation H bis4,00 m untersch. Wandstärken
- 391 m² Unterdecke als Rasterdecke: Mineralwolldeckenplatten 625x625mm
- 90 m Fries im Randbereich
- 175 m² Deckenbekleidung als Feuerschutzdecke
- 121 m² Wandbekleidung aus Holzwolle-Mehrschichtplatten
- 151 m Verkleidung Stahlträger

Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb, UVgO

Vorhaben:
Erschließung des Neubaugebietes „Aspelwiese II“ in der Ortsgemeinde Ober Kostenz
Planungs- und Bauüberwachungsleistungen für die Leistungsbilder Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke
Auftraggeber:
für Verkehrsanlagen
Ortsgemeinde Ober Kostenz
vertreten durch den Ortsbürgermeister Gerd Schreiner
Kappeler Str. 7,
55481 Ober Kostenz
für Ingenieurbauwerke
Verbandsgemeindewerke Kirchberg
vertreten durch den Bürgermeister Peter Müller
Marktplatz 5,
55481 Kirchberg

Ende der Teilnahmefrist:
Donnerstag, den 10.12.2026 um 10:00 Uhr
bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55481 Kirchberg
Marktplatz 5, Fachbereich 1, Zimmer 211
Beginn Planung: sofort nach Auftragserteilung
Fertigstellung LPH 1 - 3(4):
bis Mai 2027
Die Vergabeunterlagen stehen unter Subreport ELViS zur Verfügung.
Einzelheiten zum Ausschreibungsverfahren mit der **ELViS-ID** sind dem ausführlichen Bekanntmachungstext auf der Internetseite www.kirchberg-hunsrueck.de unter „Rathaus“ / „Ausschreibungen“ zu entnehmen.
Folgende Leistungen werden hiermit öffentlich ausgeschrieben:
Erschließung des Neubaugebietes „Aspelwiese II“ in der Ortsgemeinde Ober Kostenz
Planungs- und Bauüberwachungsleistungen für die Leistungsbilder Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke
91/25 14-01-2027 1000
https://www.subreport.de/E57196261
Leistungsumfang:
- die Planung der Verkehrsanlagen gem. § 48 HOAI für die LPH 1 – 3(4) und 5 – 9 sowie die Besonderen Leistungen der Örtliche Bauüberwachung und Höhenvermessung nach Anlage 13 der HOAI 2021 einschließlich Straßenbeleuchtung und Ausgleichspflanzung
- die Planung der Ingenieurbauwerke Wasserversorgung gem. § 44 HOAI für die LP 5 – 9 sowie die Besonderen Leistungen Örtliche Bauüberwachung nach Anlage 12 HOAI 2021
- die Planung der Ingenieurbauwerke Entwässerungsanlagen gem. § 44 HOAI für die LP 1 – 4 und 5 – 9 sowie die Besonderen Leistungen Örtliche Bauüberwachung nach Anlage 12 HOAI 2021

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverband Gemünden für die Jahre 2026 und 2027 vom 05. November 2026

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KomZG i.V.m. § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt		
	2026	**2027**
der Gesamtbetrag der Erträge auf	617.300 Euro	625.500 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	617.300 Euro	625.500 Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	245.000 Euro	455.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	245.000 Euro	455.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5 Verbandsumlage

Die Umlagesätze für die Unterhaltungs- und Betriebskosten nach § 9 Abs. 4 der Verbandsordnung werden für die Verbandsmitglieder festgesetzt auf:

Verbandsmitglieder	Umlagesätze	Umlageaufkommen	davon Abwasserabgabe
Jahr 2026			
Verbandsgemeinde Kirchberg	35,68 v.H.	137.831,84 €	11.952,80 €
Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen	64,32 v.H.	248.468,16 €	21.547,20 €
	100,00 v.H.	386.300,00 €	33.500,00 €
Jahr 2027			
Verbandsgemeinde Kirchberg	35,60 v.H.	137.950,00 €	11.926,00 €
Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen	64,40 v.H.	249.550,00 €	21.574,00 €
	100,00 v.H.	387.500,00 €	33.500,00 €

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 0 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 0 Euro und zum 31.12.2026 0 Euro.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Abwasserzweckverband Gemünden
Kirchberg, den 05.11.2026
Müller, Verbandsvorsteher

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 7 KomZG in Verbindung mit § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom xx.xx.2026 vorgelegt worden.
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.11.2026 bis 23.11.2026 jeweils montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags (durchgehend) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Zimmer 311 der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg öffentlich aus.
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abwasserzweckverband Gemünden
Kirchberg, den 05.11.2026
Müller, Verbandsvorsteher

Bärenbach

Jagdgenossenschaft Bärenbach

Neues Jagdkataster
Für die Jagdgenossenschaft Bärenbach wurde ein neues Jagdkataster erstellt.
Das Kataster liegt in der Zeit vom 13.11.2026 bis einschließlich 27.11.2026 in meiner Wohnung, Schützenhausstraße 7, 55483 Bärenbach, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen öffentlich aus.

Helmut Jung, Jagdvorsteher

Gemünden

Sitzung des Forstausschusses

Am Dienstag, 17. November 2026 findet um 19:30 Uhr eine Sitzung des Forstausschusses im Bürgerhaus statt.
Tagesordnung
Öffentliche Sitzung:
1. Beratung über den Forstwirtschaftsplan 2027
2. Beratung über die Kartierung von Entwässerungsgräben
3. Unterrichtungen/Verschiedenes

Elke Roos, Ortsbürgermeisterin

Henau

Ausbau Glasfasernetz

Ab sofort beginnen die Bauarbeiten zum Ausbau des Glasfasernetzes. Im Zuge der Verlegung der Glasfaserleitungen müssen in der gesamten Ortslage Gehwege und / oder Fahrbahnen aufgebrochen werden. Hierbei kann es zu Beeinträchtigungen kommen.
Die Bevölkerung wird um Verständnis gebeten.

Verbandsgemeinde Kirchberg
Straßenverkehrsbehörde

Kirchberg

Sprechstunde des Stadtbürgermeisters Werner Wöllstein

Eine Terminvereinbarung ist unter der Telefon-Nr. 06763-910701 jederzeit möglich.

Sitzung des Jugend- und Kulturausschusses

Am Montag, 23.11.2026 um 19:00 Uhr findet im Ratskeller der VG Kirchberg eine öffentliche Sitzung des Jugend- und Kulturausschusses der Stadt Kirchberg statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 17.11.2025
2. Stadtbücherei
3. Kinderferienprogramm
4. Stadtmuseum
5. Städtepartnerschaft
6. Kirchberg Live 2026
7. Ausblick 2027
8. Mitteilungen und Verschiedenes

Ernst Ludwig Klein, Vorsitzender
des Jugend- und Kulturausschusses

Vollsperrung der Straße Auf dem Gleichen

Zur Durchführung von Tiefbauarbeiten wird die Straße Auf dem Gleichen im Bereich Haus-Nr. 3a am **Donnerstag, 19.11.2026 tagsüber ab 08:00 Uhr** voll gesperrt.
Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich.
Die Bevölkerung wird um Verständnis gebeten.

Verbandsgemeinde Kirchberg
Straßenverkehrsbehörde

Lindenschied

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Lindenschied

Am **Montag,** dem **16. November 2026,** findet um **19.00 Uhr** im Rathaus der Verbandsgemeinde Kirchberg (Raum 310) eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde **Lindenschied** statt. Die Sitzung ist **nichtöffentlich.**

Tagesordnung

1. Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025

Udo Auler, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Todenroth

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Todenroth vom 23.09.2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Todenroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 8, 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

Friedhofssatzung

1. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
§ 3 Schließung und Aufhebung
2. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Bestattung auf dem Friedhof
§ 8 Särge
§ 9 Tuchbestattung
§ 10 Grabherstellung
§ 11 Ruhezeit
§ 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen
4. Grabstätten
§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
§ 14 Reihengrabstätten
§ 15 Gemischte Grabstätten
5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
§ 16 Gestaltungsvorschriften
§ 17 Errichten und Ändern von Grabmalen
§ 18 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
§ 19 Standsicherheit der Grabmale
§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ 21 Entfernen von Grabmalen
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten
§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
§ 23 Vernachlässigte Grabstätten
7. Schlussvorschriften
§ 24 Alte Rechte
§ 25 Haftung
§ 26 Ordnungswidrigkeiten
§ 27 Gebühren
§ 28 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Todenroth gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Todenroth steht.

§ 2
Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Todenroth waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.
b) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Ortsgemeinde Todenroth geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Ortsgemeinde Todenroth ist oder
c) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Todenroth gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung)
- vgl. § 10 BestG -.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.
(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde Todenroth in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde Todenroth auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an dem Eingang durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen oder unbefugt Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten,
f) Abraum (der auf dem Friedhof angefallen ist) außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen; grundsätzlich hat die Entsorgung durch die Friedhofsnutzer selbst zu erfolgen,
g) gewerbliche Abfälle, Haushaltsabfälle, Sperrmüll, Grünschnitt oder sonstigen Abraum, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist abzulagern,
h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde und andere Assistenzhunde - mitzubringen,
i) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
(3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Bestattung auf dem Friedhof

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Friedhofsträger anzumelden.
Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz (BestG) und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestGDV) erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9
Tuchbestattung

(1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.
(2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet.
Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.
(3) Die nach § 2 Abs.7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder von ihm beauftragte Personen verbaut.
(4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen hat der Friedhofsträger darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ 10
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von den Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt;
§9 Abs.3 bleibt unberührt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
(3) Die Gräber für Erd- und Urnenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Grundsätzlich sind die seitlichen Abstände von Grab zu Grab sowie die Abstände oben/unten zum nächsten Grab an den Bestand anzupassen, bei neuangelegten Grabfeldern sind die Abstände vor der Belegung mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
(4) Die Einebnung der Grabhügel sowie das Herrichten der Grabstätten nach § 22 hat spätestens nach 6 Monaten durch die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG zu erfolgen.
Bei Wiesenurnenreihengrabstätten gehen die nachfolgenden Pflegearbeiten bis zum Ablauf der Ruhezeit auf die Ortgemeinde Todenroth über.

§ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12
Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
(2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.
(3) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte durchgeführt.
Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.
(5) Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen und ist zum Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, verpflichtet.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
(8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten mit Zustimmung des diesbezüglichen Nutzungsberechtigten ausgebettet werden.

4. Grabstätten

§ 13
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen.
(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für weitere Bestattungen.

§ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
(2) Es werden eingerichtet:
a) Reihengrabstätten für Verstorbene; Länge 2,00 m und Breite 0,90 m
b) Wiesenurnenreihengrabstätten; Länge 0,80 m und Breite 0,60 m
(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 15 sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen - nur eine Leiche bzw. bei Wiesenurnenreihengrabstätten eine Asche bestattet werden.
(4) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Wiesenurnenreihengrabstätten besteht nicht.

§ 15
Gemischte Grabstätten

(1) Eine Reihengrabstätte kann mit Zustimmung des Friedhofträgers in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.
(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erd- oder Urnenbestattung belegte Reihengräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Verantwortlichen nach § 13 Abs.1 BestG zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 16
Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Grabstätten und Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
a) Die Grabeinfassungen dürfen nicht höher als 20 cm sein inkl. Abdeckplatte nach Abs. 3 Nr. 3 sein, die Maße der Einfassungen müssen sich nach den Grabgrößen der § 14 Abs. 2 richten.
Die Höhe der Grabmale wird gemessen an der Oberkante der Einfassung.
b) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und den benachbarten Grabmalen in Form und Farbe angepasst werden.
c) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein, Holz oder Metall – z.B. Schmiedeeisen), nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht, dem Werkstoff entsprechend sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
d) Nicht zugelassen sind:
1. Grabmale aus nachgemachtem Mauerwerk oder Betonstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
2. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(3) Auf Reihengrabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchst.
a) sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,50 bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m,
Stärke 0,12 m bis 0,30.
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,70 m, Höchstlänge 0,70 m,
Stärke 0,10 m bis 0,30 m.
3. Grababdeckplatten sind grundsätzlich erlaubt soweit sie nicht mehr als 2/3 der Grabfläche bedecken.

(4) Wiesenurnenreihengrabstätten
unterliegen folgenden Gestaltungsvorschriften:
a) Als Grabmal wird eine liegende ebenerdige Schriftplatte mit einer maximalen Größe von 0,60 m x 0,60 m und einer Dicke von 0,04 m aus dem Werkstoff Granit vorgeschrieben. Diese Platte ist mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zu versehen. Ein zusätzliches Motiv (Gravur) auf der Grabplatte ist erlaubt. Die Inschriften dürfen nicht erhaben sein, sondern müssen in die Platte eingefräst werden. Die Platten sind von dem durch die Angehörigen beauftragten Unternehmen so in die Gräber einzulassen, dass es möglich ist, diese mit dem Rasenmäher zu überfahren.
b) Die Grabstätten dürfen nicht eingefasst und nicht bepflanzt werden; Grabschmuck ist nur in der Nichtvegetationszeit (15. Oktober bis Ostern) erlaubt und ist anschließend unaufgefordert zu beseitigen.

(5) Entscheidet der Antragsteller sich für eine Grabstätte so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 sowie auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des Absatzes 1 für vertretbar hält.

§ 17
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (Grabsteine, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen, etc.) obliegt bei Reihengrabstätten den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG.
Sie sind dem Friedhofsträger anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des Friedhofsträgers in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn der Friedhofsträger schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 18
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG.
(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen (Abs. 1) Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt.
Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21
Entfernen von Grabmalen

(1) Die Verpflichtung zur Entfernung von Grabmalen entsteht bei dem Erwerb einer Grabstätte. Verpflichtet sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Die Antragstellung hat durch den Verpflichteten (Abs. 1) zu erfolgen.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten (Abs. 1) bei einer Fachfirma seiner Wahl in Auftrag gegeben werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Todenroth über. Sofern die Abräumung von Grabstätten durch den Verpflichteten selbst beauftragt wird, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.
(4) Für die Grabstätten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen der vorherigen Friedhofssatzung (vgl. § 24 Abs. 1), demnach sind die Grabstätten vom Verpflichteten zu entfernen. Er kann mit der Abräumung eine Fachfirma seiner Wahl oder den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragten, unter Zahlung der Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung, beauftragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen gemäß § 13 Abs. 1 BestG verantwortlich.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen (Abs. 2) können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
(4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von größeren Bäumen und Sträuchern auf Grabstätten ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Kommt der Verantwortliche (Abs. 2) innerhalb einer genannten angemessenen Frist einem Formschnitt oder einer Beseitigung nicht nach, so ist der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Ein Formschnitt oder eine Beseitigung kann bei Gefahr im Verzug oder wenn die Belegung benachbarter Gräber behindert wird, ohne vorherige Aufforderung erfolgen. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
(2) Ist der Verantwortliche (Abs. 1) nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Schlussvorschriften

§ 24
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25
Haftung

Die Ortsgemeinde Todenroth haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen/Ausgrabungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16),
7. als Verfügungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17 Abs. 1, 3 und 4),
8. Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofsträger entfernt (§ 21 Abs. 2),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 15 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 23),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 27
Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Todenroth verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.2022 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Todenroth, den 23.09.2026
Ortsgemeinde Todenroth
(Dienstsiegel)
Carsten Neuls, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Todenroth vom 23.09.2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Todenroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
§ 4 Inkrafttreten
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
I. Reihengrabstätten
II. Ausheben und Schließen der Gräber.
III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
IV. Vorausleistungen für die Grabeinebnung
V. Sonstige Leistungen

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde Todenroth, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:
1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.2022 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Todenroth, den 23.09.2026
Ortsgemeinde Todenroth
(Dienstsiegel)
Carsten Neuls, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 300,00 €uro
2. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
a) Wiesenurnenreihengrabstätte 500,00 €uro

Die Gebühr für Wiesenurnenreihengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen
der Ortsgemeinde Todenroth:
- Grabstellengebühr
- Pflegearbeiten des Rasens für die gesamte Ruhezeit.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 18 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:
1. Reihengrabstätte 300,00 €uro
2. Wiesenurnenreihengrabstätte 100,00 €uro

V. Sonstige Leistungen

Die Einebnung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragten nach Ablauf der Ruhezeit wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.
(betrifft nur die Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworben wurden)

Wahlenau

Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste Sitzung des Ortsgemeinderates findet am Donnerstag, den 19.11.2026 um 20:00 Uhr in der Bücherstube im Gemeindehaus in Wahlenau statt.

Tagesordnung
Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der Sitzung vom 22.10.2026
2. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2027
3. Beratung über Friedhofsgestaltung
4. Mitteilungen und Verschiedenes

Rosemarie Bongard-Schroeder, Ortsbürgermeisterin

Womrath

Sitzung des Ortsgemeinderates

Am Montag, den 23.11.2026, findet um 20:00 Uhr im Gemeindehaus Womrath eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Tagesordnung
Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2027
3. Glasfaserausbau - Vorbesprechung Abnahme
4. Annahmen von Spenden
5. Feuerwehrgerätehaus
6. Terminierung und Planung Gemeindeabend 2027
7. Sonstiges / Unterrichtungen

Sascha Schneider, Ortsbürgermeister

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Womrath vom 14.09.2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Womrath hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 8, 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

Friedhofssatzung

1. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
§ 3 Schließung und Aufhebung
2. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Bestattung auf dem Friedhof
§ 8 Särge
§ 9 Grabherstellung
§ 10 Ruhezeit
§ 11 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen
4. Grabstätten
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
§ 13 Reihengrabstätten
§ 14 Gemischte Grabstätten
§ 15 Wahlgrabstätten
5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
§ 16 Gestaltungsvorschriften
§ 17 Errichten und Ändern von Grabmalen
§ 18 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
§ 19 Standsicherheit der Grabmale
§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ 21 Entfernen von Grabmalen
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten
§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
§ 23 Vernachlässigte Grabstätten
7. Leichenhalle
§ 24 Benutzen der Leichenhalle
8. Schlussvorschriften
§ 25 Alte Rechte
§ 26 Haftung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Gebühren
§ 29 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Womrath gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Womrath steht.

§ 2
Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Womrath waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.

b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
c) Totgeburten und Sternenkinder nach §11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Womrath gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden. Die Genehmigung gilt regelmäßig als erteilt bei Personen, deren Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister Einwohner von Womrath sind.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 10 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können die Nutzungsberechtigten in diesen Fällen die Umbettung auf eigene Kosten dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte oder die Verantwortlichen nach §13 Abs. 1 BestG erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten den Verantwortlichen nach §13 Abs. 1 BestG des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur von Tageseinbruch bis zur Abenddämmerung betreten werden. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen oder unbefugt Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten,
f) Abraum (der auf dem Friedhof angefallen ist) außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen; grundsätzlich hat die Entsorgung durch die Friedhofsnutzer selbst zu erfolgen,
g) gewerbliche Abfälle, Haushaltsabfälle, Sperrmüll, Grünschnitt oder sonstigen Abraum, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist abzulagern,
h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
i) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
j) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Bestattung auf dem Friedhof

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Friedhofsträger anzumelden.
Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz (BestG) und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestGDV) erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist durch die Verantwortlichen nach §13 Abs. 1 BestG auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,15 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9
Grabherstellung

(1) Das Ausheben und Schließen der Gräber ist grundsätzlich durch das von den Angehörigen beauftragte Bestattungsunternehmen zu veranlassen. In Ausnahmefällen werden die Gräber von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt. §9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

(3) Die Gräber für Erd- und Urnenbestattungen müssen seitlich voneinander durch 0,55 m starke Erdwände und ober-/unterhalb durch 0,90 m getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

(5) Die Einebnung der Grabhügel hat bei Erd- und Urnenbestattungen spätestens nach 12 Monaten zu erfolgen; bei Reihengrabstätten durch die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG; bei Wahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten. Bei Wiesenreihen-/ Wie-

senurnenreihengrabstätten gehen die Pflegearbeiten im Anschluss auf die Ortsgemeinde über.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen in Anonymen Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre.

§ 11
Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
(2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach §25 BestG.
(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätte der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(4) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
(8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten mit Zustimmung des diesbezüglichen Nutzungsberechtigten ausgebettet werden.

4. Grabstätten

§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen.
(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
(2) Es werden eingerichtet:
a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Totgeburten und Sternenkinder (Kindergrabstätten); Länge 1,20 m und Breite 0,60 m
b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr; Länge 2,00 m und Breite 0,90 m
c) Urnenreihengrabstätten; Länge 1,20 m und Breite 0,60 m
d) Wiesenreihengrabstätten/Wiesenurnenreihengrabstätten; Länge 2,00 m und Breite 0,90 m
e) Anonyme Urnengrabstätten; Länge 0,50 m und Breite 0,50 m

Anonyme Urnengrabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und dürfen nicht zuordenbar sein. Die Bestattungen finden ebenfalls anonym ohne Gedenkfeier statt.
(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 14a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen - nur eine Leiche bzw. bei Urnenreihen- oder Wiesenurnenreihengrabstätten eine Asche bestattet werden.
(4) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Wiesenreihen-/ Wiesenurnenreihengrabstätten besteht nicht.

§ 14
Gemischte Grabstätten

(1) Eine Reihengrabstätte kann mit Zustimmung des Friedhofträgers in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden - ausgenommen hiervon sind Reihengrabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchst. a) und e) -.
(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erd- oder Urnenbestattung belegte Reihengräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG zusätzlich die Beisetzung weiterer Aschen gestattet werden kann; bei Urnenreihengrabstätten bis zu eine Asche und bei Reihen-, Wiesenreihen- und Wiesenurnenreihengrabstätten bis zu zwei Aschen.
(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 5 Jahre beträgt.

§ 15
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der zum Zeitpunkt des Kaufes festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wurde.
(2) Die vorhandenen Wahlgrabstätten sind vollständig vergeben. Neue Wahlgrabstätten werden nicht mehr zur Verfügung gestellt. Die nachfolgenden Regelungen richten sich somit ausschließlich auf die noch bestehenden Wahlgrabstätten.
(3) In einer Wahlgrabstätte (Doppelgrab) sind bis zu 2 Leichen und 4 Aschen, bis zu 1 Leiche und 4 Aschen oder 4 Aschen zugelassen.
(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes sowie die Verpflichtung zur Entfernung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 29).
(5) Doppelgräber haben eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 2,50 m.
(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Eine Verlängerung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Der Antrag hat bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt belegten Grabstätte zu erfolgen. Eine Verlängerung ist nur noch für die Wahlgrabstätten zulässig, bei denen die Zweitbelegung noch nicht stattgefunden hat (siehe nachfolgende Auflistung).
- Grabstätte: Feld C, Reihe 3, Grab-Nr. 4

Eine solche Verlängerung ist nur einmal für die gesamte Grabstätte möglich.
(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) Die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
b) auf die überlebende Ehefrau oder der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
c) auf die Kinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die Geschwister,
g) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei dem Friedhofsträger das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Rückgabe ist der Ortsgemeinde schriftlich zu erklären.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 16
Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Grabstätten und Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
a) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein, Holz oder Metall) hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht bearbeitet sein. Nicht zugelassen sind Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen.

(3) Wiesenreihen-/Wiesenurnenreihengrabstätten unterliegen folgenden Gestaltungsvorschriften:
a) Grabmale sind nur auf einer von der Ortsgemeinde Womrath angelegten Grundfläche zulässig. Der Rand dieser Grundfläche

ist umlaufend eingefasst (Bandeinfassung). Die Grabmale müssen aus dem Werkstoff Granit gefertigt werden. Die Grundfläche kann individuell als Stellfläche für die nachfolgend aufgeführten Grabmale und als Platz für Grabschmuck (seitlich des Seite 10 Grabmals je 0,15 m) genutzt werden. Die Grabmale sowie der Grabschmuck sind so zu platzieren, dass diese nicht über die Randeinfassung ragen. Zulässig sind:
1. liegende Grabmale:
Länge: 0,60 m, Breite: 0,40 m, Mindeststärke 0,04 m

b) Die Grabstätten dürfen nicht über die unter Buchstaben (a) aufgeführte Grundfläche hinaus eingefasst oder bepflanzt werden. Die Rasenfläche ist dauerhaft freizuhalten.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren sowie Totgeburten und Sternenkinder:
1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,40 m bis 0,60 m, Breite bis 0,60 m,
Mindeststärke 0,14 m bis 0,20 m.
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 1,20 m,
Mindeststärke 0,14 m bis 0,20 m.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m bis 1,00 m, Breite bis 0,90 m,
Mindeststärke 0,16 m bis 0,20 m.
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,90 m, Höchstlänge 2,00 m,
Mindeststärke 0,14 m bis 0,20 m.

c) Wahlgrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
a) bei zweistelligen Wahlgräbern:
Höhe 0,70 m bis 1,00 m, Breite bis 2,50 m,
Mindeststärke 0,18 m bis 0,20 m.
2. Liegende Grabmale:
a) bei zweistelligen Wahlgräbern:
Breite bis 2,50 m, Länge bis 2,00 m,
Mindeststärke 0,14 m bis 0,20 m.

Grundsätzlich ist bei liegenden Grabmalen zu beachten, dass es nicht gestattet ist mehr als 60 % der Grabfläche abzudecken.

(5) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,40 m bis 0,60 m, Breite bis 0,60 m,
Mindeststärke 0,14 m bis 0,20 m.
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 1,20 m,
Mindeststärke 0,14 m bis 0,20 m.

Grundsätzlich ist bei liegenden Grabmalen zu beachten, dass es nicht gestattet ist mehr als 60 % der Grabfläche abzudecken.

(6) Entscheidet der Antragsteller sich für eine Grabstätte so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

(7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 sowie auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des Absatzes 1 für vertretbar hält.

§ 17
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (Grabsteine, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen, etc.) obliegt bei Reihengrabstätten den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG; bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten. Sie sind dem Friedhofsträger anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des Friedhofsträgers in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn der Friedhofsträger schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 18
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen (Abs. 1) Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt.
Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 21
Entfernen von Grabmalen

(1) Die Verpflichtung zur Entfernung von Grabmalen entsteht bei dem Erwerb einer Grabstätte.
Verpflichtete sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Die Antragstellung hat durch den Verpflichteten (Abs. 1) zu erfolgen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten (Abs. 1) selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird drei Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden; dies gilt insbesondere auch für die zur Grabstätte gehörende Grabumgebungsfläche. Entsprechendes gilt für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen gemäß § 13 Abs. 1 BestG; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen (Abs. 2) können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern mit einer Gesamthöhe von über 0,80 m auf Grabstätten ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Kommt der Verantwortliche (Abs. 2) innerhalb einer genannten angemessenen Frist einem Formschnitt oder einer Beseitigung nicht nach, so ist der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Ein Formschnitt oder eine Beseitigung kann bei Gefahr im Verzug oder wenn die Belegung benachbarter Gräber behindert wird, ohne vorherige Aufforderung erfolgen. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
(2) Ist der Verantwortliche (Abs. 1) nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung.

7. Leichenhalle

§ 24
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Der Friedhofsträger kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
(4) Das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes ist Sache der Angehörigen.
Nach der Beerdigung sind die in Anspruch genommenen Räume von dem von den Angehörigen bestellten Bestattungsinstitut oder den Angehörigen des Verstorbenen zu reinigen. Sofern die Leichenhalle durch den Friedhofsträger gereinigt werden muss, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

8. Schlussvorschriften

§ 25
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 40 Jahren werden auf 40 Nutzungszeit(en) nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26
Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17 Abs. 1, 3 und 4),
8. Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofsträger entfernt (§ 21 Abs. 2),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 16 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
13. die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- - EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 28
Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2020 mit all ihren Änderungen sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Womrath, den 14.09.2026
Ortsgemeinde Womrath
(Dienstsiegel)
Sascha Schneider, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Womrath vom 14.09.2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Womrath hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
§ 4 Inkrafttreten
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
I. Reihengrabstätten
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
III. Ausheben und Schließen der Gräber
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
V. Benutzung der Leichenhalle
VI. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde, der dortigen Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:
1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung von 23.07.2020 mit all ihren Änderungen sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Womrath, den 14.09.2026
Ortsgemeinde Womrath
(Dienstsiegel)
Sascha Schneider, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Sternenkinder und Totgeburten	75,00 €uro
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ab	100,00 €uro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	75,00 €uro
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	75,00 €uro
4. Überlassung einer Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
a) Wiesenreihengrabstätte	1.600,00 €uro
b) Wiesenurnenreihengrabstätte	1.300,00 €uro

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde:

- Grabnutzungsgebühr
- Herstellung der Bandeinfassung (Grabplatte muss von den Verpflichteten selbst gestellt werden)
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes bei auftretenden Setzungen (nicht berücksichtigt bei Wiesenurnengrabstätten) sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
- Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Grabmale und der Bandeinfassung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (je Grabstelle)	10,00 €uro

III. Ausheben und Schließen der Gräber
Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen. Hierunter fallen auch Kosten für evtl. Mehraufwendungen nach § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Asche	50,00 €uro
2. Für die Reinigung der Leichenhalle (falls hierfür nicht die Angehörigen Sorge tragen)	30,00 €uro

VI. Vorausleistungen für die Grabeinebnung
Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €uro
2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €uro
3. Urnenreihengrabstätte	200,00 €uro

Aus den Gemeinden

Würrich und Belg

St.-Martins-Umzug

Der diesjährige Martinsumzug der Gemeinden Belg und Würrich findet am Freitag, 13.11.2026 statt und wird von der freiwilligen Feuerwehr begleitet.
Aufstellung ist um 18:00 Uhr am Gemeindehaus in Würrich.
Jedes Kind bekommt am Martinsfeuer einen Weckmann.
Am Gemeindehaus sorgt der Sportverein Würrich-Belg für kalte/warme Getränke und Bratwurst.
Kinder und Erwachsene beider Gemeinden sind herzlich willkommen.
Der Umwelt zuliebe bringt bitte eine eigene Tasse oder Thermobecher mit.

Simone Roßkopf, Ortsbürgermeisterin Würrich
Marvin Jost, Ortsbürgermeister Belg

Gemeinde Henau, Woppenroth, Rohrbach, Gemünden, Gehlweiler, Schlierschied, Ober Kostenz, Schwarze

Brennholz - Bedarfsanmeldung für das Jahr 2026

Ab sofort können Sie über die Website des Forstamtes Simmern unter Angebote/Brennholz oder dem untenstehenden QR-Code Ihren Brennholzbedarf für 2027 im Online-Verfahren **bis zum 30.11.2026** anmelden.
Brennholzendverbraucher, die keine E-Mail-Adresse besitzen und somit das Online-Portal nicht nutzen können, wenden sich ans Forstamt. Im nächsten Jahr werden die Brennholzpolter nach Bestelldatum vergeben. Wir können Ihnen leider keine Garantie geben, dass Sie Ihre bestellte Menge erhalten, da wir jeden Kunden bedienen möchten.
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
Bei Fragen können Sie sich gerne bei uns melden.
Forstamt Simmern
Bingener Straße 12
55469 Simmern
Telefon: 06761/91670
Brennholz.Simmern@wald-rlp.de

Bärenbach

Gedenkfeier zum Volkstrauertag

Bärenbach gedenkt am Volkstrauertag der Opfer von Krieg, Terror und Gewalt.
Die Gedenkfeier findet am **Sonntag, 15. November 2026,** um **11.00 Uhr** am Ehrenmal auf dem Friedhof statt.
Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger sind herzlich eingeladen, an der Gedenkfeier teilzunehmen.

Marcel Schößler, Ortsbürgermeister

Belg

Entfernt gemäß DSGVO

Büchenbeuren

Volkstrauertag

Die Gedenkfeier zum Volkstrauertag findet am **Sonntag, den 15.11.26** um **10:00 Uhr**, am Kriegerdenkmal statt.

Christian Eiserloh, Ortsbürgermeister

Gehlweiler

Seniorennachmittag

Der nächste Seniorennachmittag findet am Mittwoch, den 18. November
2026 im Gemeindehaus statt.

Wilma Paul, Seniorenbeauftragte

Volkstrauertag

Am Sonntag, dem 15.11.2026 findet ab 12:00 Uhr auf dem Friedhof das Gedenken anlässlich des Volkstrauertages statt.

Florian Rockenbach, Ortsbürgermeister

Gemünden

Volkstrauertag 2026

Die Gedenkfeier an die Toten und Vermissten der Weltkriege und aller Opfer von Krieg, Terror und Gewalt findet am **Sonntag, 15. November 2026** um **11:30 Uhr** am Kriegerehrenmal statt.
Dieser Tag soll uns auch daran erinnern, dass Frieden und Freiheit keine Selbstverständlichkeit sind.
Alle Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Elke Roos, Ortsbürgermeisterin

Hecken

Volkstrauertag

Wir treffen uns am kommenden Sonntag, den 15.11.2026 um 11.00 Uhr zur Gedenkfeier am Ehrenmal.

Otmar Kötz, Ortsbürgermeister

Heinzenbach

Volkstrauertag

Am Sonntag, den 15.11.2026 um 10.00 Uhr findet die diesjährige Gedenkfeier unter Mitwirkung des Musikvereins Reckershausen/ Heinzenbach am Kriegerdenkmal statt. Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger sind zu dieser Gedenkfeier herzlich eingeladen.

Tobias Kalb, Ortsbürgermeister

Henau

Seniorenkaffee

Am Donnerstag, den 19.11.26 findet um 14:30 Uhr im Feuerwehrhaus unser nächstes Majekaffe statt. Bei Kaffee und Kuchen werden wir gemütlich zusammensitzen und „schwätze".
Wer einen Kuchen oder Ähnliches spenden mag, gibt mir bitte unter 0152 091 65490 Bescheid. Ich freue mich auf ein geselliges Beisammensein.

Eure Monika

Kappel

Energiegenossenschaft Kappel

Sehr geehrtes Mitglied der Energiegenossenschaft Kappel,
unsere diesjährige ordentliche Generalversammlung findet am

Donnerstag, 26. November 2026, um 19:30 Uhr,
im Gemeindehaus der Gemeinde 55483 Kappel statt.

Dazu laden wir Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestellung des/der Protokollführer/in und der Stimmenzähler/innen
3. Bericht des Vorstandes
4. Vorlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025/2026 durch Steuerberater Volker Kramb
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2025/2026
6. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung der Jahresüberschüsse
7. Bericht des Aufsichtsrates
8. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
9. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
10. Wahlen zum Aufsichtsrat
11. Verschiedenes

Wir bitten zu beachten, dass Personen, welche auf dieser Versammlung ein Genossenschaftsmitglied vertreten wollen, eine schriftliche Vollmacht dieses Mitgliedes vorlegen müssen. Es gilt § 26 Abs.4 unserer Satzung. Bereits abgegebene Generalvollmachten können leider **nicht** akzeptiert werden. Es steht eine Vorlage der Vollmacht im Downloadbereich unserer Internetseite „www.eg-kappel.de" zur Verfügung. Gerne werden aber auch Vorlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Hierzu bitte bei Michael Stein 06763/1303 melden.
Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns freuen.
Anschließend servieren wir Getränke und einen kleinen Imbiss.

Lothar Kuhn, Aufsichtsratsvorsitzender

Gedenkfeier zum Volkstrauertag

Am Volkstrauertag gedenken wir der Opfer von Krieg, Terror und Gewalt.
Die Gedenkfeier findet am Sonntag, den 15.11.2026 um 11.30 Uhr auf dem Friedhof statt.
Alle Bürger und Bürgerinnen sind herzlich eingeladen.

Markus Marx, Ortsbürgermeister

Kirchberg

Öffnungszeiten Heimathaus Kirchberg

Das Heimathaus ist freitags und sonntags von 14:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten Stadtbücherei Kirchberg

Mittwoch 15 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag 16 Uhr bis 18 Uhr

Wochenmarkt in Kirchberg

Jeden Freitag von 14 Uhr bis 18 Uhr. Die aktuellen Teilnehmer finden Sie unter www.stadtkirchberg.de.

Vergabe von Brennholz im Stadtwald Kirchberg

Jeder Kirchberger Haushalt hat die Möglichkeit Brennholz im Büro des Stadtbürgermeisters, Telefon-Nr. 910701 (sekretariat@stadtkirchberg.de) zu bestellen. Die Vergabe erfolgt nach Eingang der Bestellung (Windhundverfahren).
Die Poltergröße beträgt maximal 5 rm. Jedem Haushalt kann nur ein Polter zugeteilt werden. **Mischpolter werden nicht angeboten.**
Bitte beachten Sie, dass für den Erwerb des Holzes unbedingt der Nachweis eines Motorsägenlehrgangs erforderlich ist.
Der Preis für Buche + Eiche beträgt in 2027 € 50,00/rm, für Birke € 45,00/rm und Nadelholz € 35,00/rm (Hier können auch Polter mit mehr als 5 rm vergeben werden).

Werner Wöllstein, Stadtbürgermeister

Spielenachmittag für Senioren

Der nächste Spielenachmittag findet am Freitag, den 20.11.2026 ab 14:30 Uhr in Kirchberg im Gemeindezentrum der Freien ev. Gemeinde in der Simmerner Str. 46 neben der ED Tankstelle statt. Es gibt einen barrierefreien Zugang.
Wir würden uns freuen, viele Mitspieler zu Spiel und Unterhaltung begrüßen zu dürfen.
Auskunft unter Telefonnummer 176-34929734,
Karin Leschnick Seniorenbeauftragte.

Laufersweiler

Infoveranstaltung zum geplanten Umspannwerk Laufersweiler

Die Ortsgemeinde lädt zu einer Informationsveranstaltung am **Dienstag, den 17.11.2026 um 19 Uhr** ins Evangelische Gemeindehaus ein. Gemeinsam mit der Firma SolNet GmbH soll das Vorhaben zur möglichen Errichtung eines Umspannwerks in der Gemarkung der Ortsgemeinde vorgestellt und näher erläutert werden. Sie erhalten einen Einblick in die Planungen und die Hintergründe des Projekts.
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen.

Rudi Schneider, Ortsbürgermeister

Lautzenhausen

Nachruf

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied
von unserem ehemaligen Ratsmitglied

Herrn Gerd Mähringer

der am 24. Oktober 2026 verstorben ist.

Gerd Mähringer gehörte von 1994 bis 2004 dem Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lautzenhausen an.

Während seiner Zeit im Gemeinderat hat er sich mit großen Engagement für die Belange unserer Gemeinde eingesetzt.

Sein Wirken war stets zum Wohl unserer Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger geprägt.

Wir werden seinen Einsatz, seine Verbundenheit mit seiner Heimatgemeinde und sein Engagement in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser aufrichtiges und herzliches Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Für die Ortsgemeinde Lautzenhausen
und den Ortsgemeinderat
Corina Velten
Ortsbürgermeisterin

Weihnachtsbeleuchtung

Am **Samstag**, **21.11.2026**, wird die Weihnachtsbeleuchtung im Dorf montiert und die Lichterketten an den Häusern überprüft. Dazu bitte ich diese ab 8.00 Uhr morgens alle einzuschalten.
Es wird der Weihnachtsbaum aufgestellt und geschmückt, die Motivleuchten an die Straßenleuchten moniert und die große Lichterkette am Saalvorplatz aufgehängt.
Wir treffen uns um 9.00 Uhr am Gemeindesaal. Für die Verpflegung der hoffentlich recht zahlreichen Helfer wird bestens gesorgt sein.
Die diesjährige Beleuchtungssaison beginnt am Vorabend des 1. Advent, **28.11.2026,** und endet am Dreikönigstag, **06.01.2027**. Bitte stellt Eure Zeitschaltuhren, wie in den vergangenen Jahren von 17.00 bis 23.30 Uhr ein.
Es wäre schön, wenn sich alle an diese Zeiten halten, weil wir dann einfach ein einheitliches Erscheinungsbild haben.

Corina Velten, Ortsbürgermeisterin

Niederweiler

Friedhof

Auch dieses Jahr wird das Wasser während der Winterzeit auf dem Friedhof, **ab Samstag, 14. Dezember 2026**, zur Vermeidung von Frostschäden abgestellt.

Harry Gutenberger, Ortsbürgermeister

Ober Kostenz

Martinsumzug am 13.11.

Um 17:15 Uhr findet in der Kirche in Ober Kostenz vor dem Martinsumzug am 13.11. noch ein Gottesdienst statt. Hierzu sind alle recht herzlich eingeladen.

Gerd Schreiner, Ortsbürgermeister

Reckershausen

Gedenken zum Volkstrauertag

Am Sonntag, den 15. November ist Volkstrauertag. Wir gedenken den Opfern der Weltkriege, des Terrors und Gewalt.
Die Gedenkfeier ist um 9:45 am Ehrenmal in der Kirchberger Straße und wird vom Musikverein Reckershausen-Heinzenbach begleitet.
Wir würden uns freuen, wenn viele Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde an der Gedenkfeier teilnehmen.

Christian Gehre, Ortsbürgermeister

Martinszug

Unser diesjähriger Martinszug findet am Samstag, den 14. November statt. Wir treffen uns wieder um 18:00 Uhr an der Hauptstraße in Höhe der Franz - Krotz - Straße. Er wird begleitet durch den Musikverein Reckershausen-Heinzenbach. Alle Bürger sind eingeladen, mit zum Martinsfeuer zu gehen. Die Freiwillige Feuerwehr Reckershausen teilt anschließend an die Kinder eine Bratwurst und ein Getränk aus. Für die Erwachsenen wird Glühwein angeboten. Bitte möglichst an den eigenen Thermobecher denken!

Christian Gehre, Ortsbürgermeister

Schlierschied

Martinsumzug

Liebe Kinder, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
bald ist es wieder soweit! Wir laden euch herzlich zu unserem gemeinsamen **Martinsumzug** ein.
Freitag, 13. November 2026
Treffpunkt: 18:00 Uhr
Bushaltestelle am Dorfplatz
Gemeinsam ziehen wir mit unseren bunten Laternen durch die Straßen und folgen dem Licht bis zum **Martinsfeuer am Gemeindehaus**. Dort warten leckere Würstchen mit Brötchen und warme Getränke auf euch. Für das leibliche Wohl ist also bestens gesorgt!
Wir freuen uns auf viele kleine und große Teilnehmer/innen und einen schönen, stimmungsvollen Martinsabend mit euch!

Eure Dorfgemeinschaft und Feuerwehr Schlierschied

Volkstrauertag

Die Gedenkfeier am Ehrenmal findet am **Sonntag, dem 15.11.2026,** um 10.30 Uhr im Anschluss an den Gottesdienst, auf dem Friedhof statt. Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

Martina Burger, Ortsbürgermeisterin

Sohren

Volkstrauertag

Die Gedenkfeier zum Volkstrauertag findet am kommenden **Sonntag, dem 15. November 2026**, um **11.30 Uhr** am Ehrenmal unter Mitwirkung des Musikvereins Sohren statt. Die Gedenkansprache hält Herr Diakon Clemens Fey. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, an dieser Feierstunde teilzunehmen.

Markus Bongard, Ortsbürgermeister

Wahlenau

Volkstrauertag

Auch in diesem Jahr wollen wir eine Gedenkstunde anlässlich des Volkstrauertages begehen.
Wir treffen uns hierzu am Sonntag, den 15.11.2026 um 11:30 Uhr am Kriegerdenkmal auf dem Friedhof. Der musikalische Rahmen übernimmt der Musikverein Hirschfeld/Wahlenau, hierzu vorab ein herzliches Danke schön. Alle Bürger der Gemeinde sind herzlich dazu eingeladen.
Auf diesem Wege möchte ich den Spendern für Ihren Beitrag an der traditionellen Haussammlung zur Kriegsgräberfürsorge meinen herzlichen Dank aussprechen, ebenso der Sammlerin.

Rosemarie Bongard-Schroeder, Ortsbürgermeisterin

Womrath

Volkstrauertag

Die diesjährige Gedenkstunde anlässlich des Volkstrauertages findet am **Sonntag, den 15.11.** um **10:30 Uhr** auf dem Friedhof statt und wird vom Gesangverein begleitet.
Hierzu sind alle Einwohner herzlich eingeladen.

Sascha Schneider, Ortsbürgermeister

Laubrechen - Gemeinsam

Liebe Womrather,
der Herbst ist da und das Laub bedeckt unsere Straßen, Wege und Plätze. Deshalb möchten wir gemeinsam anpacken und das Laub beseitigen. Dazu laden wir alle herzlich ein, uns am **Samstag, den 21. November, um 9:30 Uhr** beim gemeinsamen Laubrechen und Laubsammeln im Ort zu unterstützen.**Jede helfende Hand ist willkommen!** Ob jung oder alt, ob mit Rechen, Besen oder einfach mit guter Laune – wir freuen uns über jeden, der mit anpackt.
Wir freuen uns auf viele fleißige Helferinnen und Helfer!

Euer Gemeinderat

Woppenroth

Gedenkfeier am Volkstrauertag

Am Sonntag, den 15.11.2026 findet nach dem Gottesdienst in der Ev. Kirche gegen 11:45 Uhr die Gedenkfeier für die Opfer von Krieg und Gewalt am Denkmal auf dem Friedhof satt.
Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

Detlef Schmitt, Ortsbürgermeister

Würrich

Reinigungsarbeiten

Am **Samstag, 14.11.2026** machen wir unser Dorf „winterfest“. Um **13:00 Uhr** treffen wir uns am Gemeindehaus. Es sollen Senkschächte geleert, Laub gekehrt und die Bäume beschnitten werden.
Wer hat, bitte Traktor und entsprechendes Arbeitsmaterial mitbringen. Anschließend ist ein gemütliches Beisammensein mit Weck, Wurst und Bier. Ich freue mich auf viele freiwillige Helfer.

Volkstrauertag

Am Volkstrauertag gedenken wir den Opfern der Weltkriege, des Terrors und der Gewalt.
Die Gedenkfeier findet am **Sonntag, 15.11.2026** - nach dem Gottesdient - um **11:30 Uhr** in der evangelischen Kirche in Würrich statt.

Simone Roßkopf, Ortsbürgermeisterin

Herzlichen Glückwunsch

..... zu den Jubiläen und alles Gute!

80. Geburtstag
15.11., Ingrid Vochtel, Sohren
19.11., Heinrich Augustin, Kirchberg
21.11., Ulrich von Haenlein, Todenroth
85. Geburtstag
17.11., Christa Busch, Bärenbach
21.11., Ingrid Münchrath, Gemünden
90. Geburtstag
19.11., Ernst Schößler, Schwarzen

Kulturelles

Pro-Winzkino Simmern

Kinoprogramm vom 12.11.2026 - 18.11.2026
HEIMSUCHUNG - Eine Jahrhundertgeschichte (18 Min. / ab 12): Donnerstag, 12.11.2026, 19:30 Uhr; Freitag, 13.11.2026, 16:00 Uhr; Samstag, 14.11.2026, 19:30 Uhr; Sonntag, 15.11.2026, 19:30 Uhr; Montag, 16.11.2026, 18:00 Uhr; Mittwoch, 18.11.2026, 20:30 Uhr
DER FRECHSTE TROLL DER WELT (78 Min. / ab 0): Donnerstag, 12.11.2026, 16:00 Uhr; Samstag, 14.11.2026, 16:30 Uhr; Sonntag, 15.11.2026, 14:00 Uhr; Montag, 16.11.2026, 15:30 Uhr; Dienstag, 17.11.2026, 16:00 Uhr; Mittwoch, 18.11.2026, 15:30 Uhr
DER PERFEKTE URLAUB - 4. Wo. (116 Min. / ab 12): Donnerstag, 12.11.2026, 16:00 Uhr + 19:30 Uhr; Freitag, 13.11.2026, 16:00 Uhr + 19:30 Uhr; Samstag, 14.11.2026, 19:30 Uhr; Sonntag, 15.11.2026, 16:30 Uhr; Montag, 16.11.2026, 20:30 Uhr; Dienstag, 17.11.2026, 16:00 Uhr; Mittwoch, 18.11.2026, 20:30 Uhr
BEST OF POETRY SLAM 2026. Moderiert von mario.el.toro. Einlass ab 19 Uhr. Für Essen und Getränke in Raum9 wird bestens gesorgt. Eintritt 18 Euro.: Freitag, 14.11.2026, 20:00 Uhr
DER REGENBOGENFISCH - Preview! (68 Min. / ab 0): Samstag, 14.11.2026, 14:00 Uhr; Sonntag, 15.11.2026, 14:00 Uhr
FUTURE COUNCIL - KOMM AN BOARD - Pro-Winzling (8& Min. / ab 0): Samstag, 14.11.2026, 14:00 Uhr
SHAUN DAS SCHAF - SPUK IM KÜRBISFELD - 8. Wo. (79 Min. / ab 0): Samstag, 14.11.2026, 16:30 Uhr; Montag, 16.11.2026, 15:30 Uhr
EMIL UND DIE DETEKTIVE - 5. Wo. (100 Min. / ab 6): Sonntag, 15.11.2026, 16:30 Uhr; Mittwoch, 18.11.2026, 15:30 Uhr
CHOPIN - EINE SONATE IN PARIS - 2. Wo. (114 Min. / ab 12): Sonntag, 15.11.2026, 19:30 Uhr
FRAU WINKLER VERLÄSST DAS HAUS - 4. Wo. (108 Min. / ab 12): Montag, 16.11.2026, 18:00 Uhr
EISERNE WILDNIS - HEART OF THE BEAST - 5. Wo. (101 Min. / ab 12): Montag, 16.11.2026, 20:30 Uhr
LES MUSICIENS - DER KLANG DER STARDIVARI (OmU). Cinesoirée - In Zusammenarbeit mit dem HJG Simmern. Originalversion mit deutschen Untertiteln. Vor dem Film gibt es von den Schüler:innen selbst hergestellte Snacks. Eintritt 10,50 Euro. (102 Min. / ab 0): Dienstag, 17.11.2026, 19:30 Uhr
ALTE LIEBE - 3. Wo. (110 Min. / ab 6): Dienstag, 17.11.2026, 19:30 Uhr
LÜGEN ÜBER MEINE MUTTER - 2. Wo. (106 Min. / ab 12): Mittwoch, 18.11.2026, 18:00 Uhr
DIE CAMINO-THERAPIE - FINDE DEINEN WEG - 2. Wo. (113 Min. / ab 12): Mittwoch, 18.11.2026, 18:00 Uhr

Nachrichten der Parteien und Wählervereinigungen

FWG Sohren e.V.

Die Freie Wählergemeinschaft Sohren e.V. lädt alle Mitglieder und interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger zu unserer nächsten Mitgliederversammmlung ein. Diese findet am Montag, den 16.11.2026 um 18:30 Uhr im Sporthaus Sohren (Alte Asche) statt.

Sonstige Mitteilungen

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V.

Ist mein Haus fit für die Wärmepumpe?
Beim Thema Wärmewende sind immer noch viele Mythen im Umlauf, die Verbraucher:innen verunsichern. Ein klassischer Mythos lautet: „Die Wärmepumpe funktioniert nur in Neubauten richtig und man benötigt unbedingt eine Fußbodenheizung.“ Das stimmt so nicht. Generell können Wärmepumpen auch in den meisten Altbauten effizient betrieben werden. Eine Faustregel besagt, dass die Vorlauftemperatur der Heizung dafür 55 Grad nicht überschreiten sollte. Bei Fußbodenheizungen ist das ohnehin der Fall. Aber auch mit Heizkörpern lassen sich niedrige Vorlauftemperaturen erreichen. Oft reicht der Austausch weniger, zu kleiner Heizkörper aus, um die Vorlauftemperatur merklich zu reduzieren. Es sind also nicht immer groß angelegte Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle notwendig, um die Immobilie fit für die Wärmepumpe zu machen. Klar ist aber auch, dass jedes Grad weniger Vorlauftemperatur die Heizkosten senkt. Im Web-Seminar „Heizen mit Wärmepumpe - passt das zu meinem Haus?“ am **Mittwoch, dem 2. Dezember, um 18:00 Uhr** wird erklärt, unter welchen Voraussetzungen eine Wärmepumpe als neue Heizung in Frage kommt. Zudem wird über Fördermöglichkeiten aufgeklärt und erörtert, ob eine Kombination mit einer Photovoltaikanlage sinnvoll ist. Die Teilnahme ist kostenlos. Interessierte können sich anmelden unter: www.verbraucherzentrale-rlp.de/webseminare-rlp
Alle individuellen Fragen zum Heizungstausch beantworten die Energieberater:innen im Auftrag der Verbraucherzentrale an über 70 Standorten unabhängig und kostenlos im Rahmen der Beratungssprechstunde nach Terminvereinbarung. Der Energieberater hat in der Verbandsgemeinde **Kirchberg** am **Mittwoch, dem 25. November, von 13 bis 16 Uhr** Sprechstunde im Nebengebäude des Rathauses (Tourist Information, Raum 514), Marktplatz 5. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. **Anmeldung unter Tel. 06763 910-323.**
Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Volkshochschule Hunsrück

Anmeldungen und Informationen unter: www.vhs-hunsrueck.de

Kirchberg ☎ 06763/910-155 Frau Mühlbach
06763/910-153 Frau Schönfeld **– für Integration und berufsbezogene Sprachkurse**
Simmern ☎ 06761/837-298 (Frau Bast / Frau Seebach)
Kastellaun ☎ 06762/403-152 (Frau Johann)
Emmelshausen ☎ 06747/121-121 (Herr Liesenfeld)
Oberwesel ☎ 06747/121-423 (Frau Nick)



Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

ein neues Semester beginnt – und mit ihm viele Möglichkeiten, Neues zu entdecken, Wissen zu vertiefen und sich persönlich weiterzuentwickeln.

Auch im ersten Halbjahr 2027 haben wir für Sie ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt. Ob Sie eine neue Sprache lernen, Ihre digitalen Kenntnisse erweitern, etwas für Ihre Gesundheit tun, kreativ werden oder sich beruflich und persönlich weiterbilden möchten: Bei uns finden Sie vielfältige Angebote und hoffentlich auch den einen oder anderen Kurs, der Sie neugierig macht.

Volkshochschule bedeutet für uns mehr als Wissensvermittlung. Sie ist ein Ort der Begegnung, des Austauschs und des gemeinsamen Lernens. Menschen unterschiedlichen Alters und mit ganz unterschiedlichen Erfahrungen kommen hier zusammen. Genau das macht unsere Arbeit so lebendig und wertvoll.

Mein besonderer Dank gilt unseren engagierten Kursleiterinnen und Kursleitern, die mit ihrem Wissen, ihrer Begeisterung und ihrem persönlichen Einsatz unser Programm erst möglich machen.

Ich lade Sie herzlich ein, in unserem neuen Programm zu stöbern, Neues auszuprobieren und vielleicht auch einmal einen Weg einzuschlagen, den Sie bisher noch nicht in Betracht gezogen haben.

Wir freuen uns darauf, Sie im ersten Halbjahr 2027 bei der vhs Hunsrück begrüßen zu dürfen!

Herzliche Grüße
Ihr vhs Team

Politik – Gesellschaft - Umwelt

Einbürgerungstest
Der Anmeldeschluss ist 4 Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung kann online erfolgen. Hierfür muss im vorhandenen Feld der Pass hochgeladen werden. Die Gebühr in Höhe von 25,00 € wird in Rechnung gestellt.
Die Auswertung des Einbürgerungstests in Deutschland können derzeit Wartezeiten von bis zu drei Monaten oder länger vorkommen
Kursnummer: **271-1107-KI**
Termin: 1 Nachmittag, 21.01.2027
Donnerstag, 15:00 - 16:00 Uhr (1,33 UE)
Ort: Kirchberg, Geschäftsstelle vhs Hunsrück
Gebühren: 25,00 €

Anfängerkurs Bienenhaltung
Der Anfängerkurs Bienenhaltung wendet sich an alle an der Imkerei Interessierten, die noch keine Bienenvölker haben oder bereits erste Erfahrungen mit eigenen Bienen gesammelt haben und ihre Fähigkeiten im Umgang mit Honigbienen vertiefen möchten.
Es wird fundiertes Basiswissen vermittelt, um selbst Bienen zu halten und eigenen Honig zu erzeugen. An 6 Abenden erhalten die Teilnehmer detaillierte Informationen zur Auswahl von Bienenkästen, deren Aufstellung und zur Materialkunde in der Imkerei. Sie lernen die Entwicklung eines Bienenvolkes und des Lebens im Bienenvolk kennen. Darüber hinaus wird in praktischen Demonstrationen am Lehrbienenstand der fachgerechte Umgang mit Honigbienen vermittelt. Weitere Themen sind die biologischen Grundlagen der Honigbiene sowie Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bienenvölker. Am letzten Abend ernten und verarbeiten die Teilnehmenden Honig.
Kursnummer: **271-1306-HM**
Termin: 6 Abende, 16.03.2027 - 25.05.2027
Dienstag, 19:00 - 21:30 Uhr (20,00 UE)
Ort: Oberwesel, Heuss-Adenauer Mittelrhein-Realschule plus Oberwesel (Haupteingang)
Kursleitung: Lars Gliewe
Gebühren: 120,00 €

Die NATO
Ursprung - Entwicklung - Perspektive
Kursnummer: **271-1501-HM**
Termin: 1 Abend, 26.01.2027
Dienstag, 18:00 - 19:30 Uhr (2,00 UE)
Ort: Emmelshausen, Alter Bahnhof, Erdgeschoss, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 5
Kursleitung: Klaus Kalter
Gebühren: kostenfrei

Kreatives Gestalten

"Nadelspiele" - Strickkurs
Stricken für Anfänger und Fortgeschrittene
"Strick,Baby, strick!"
„Handarbeit ist sichtbar gemachte Liebe", diesen Satz habe ich in einer Zeitschrift gelesen und ich dachte: „Was für eine treffende Beschreibung.
Stricken ist Handarbeit, „Stricken ist sichtbar gemachte Liebe".
Und es ist gesund.

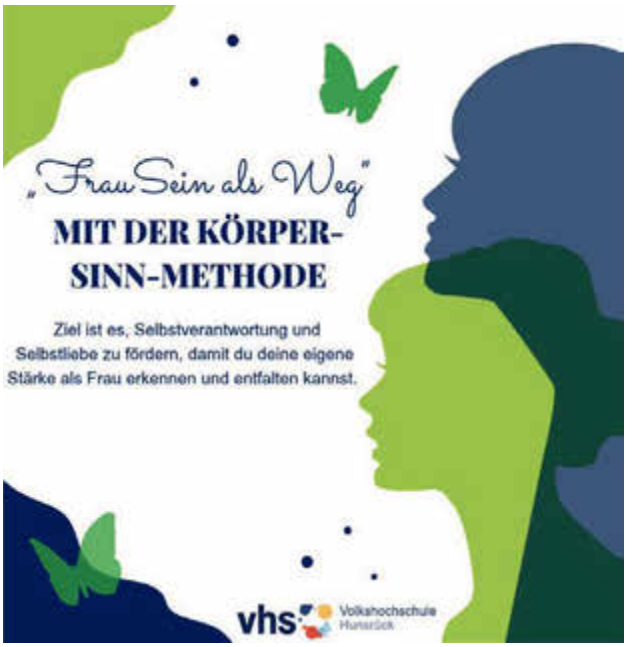
Es entspannt. Die gleichmäßigen, sich stetig wiederholenden Bewegungsabläufe beruhigen. Dadurch wird weniger des Stresshormons Cortisol ausgeschüttet und das führt wiederum dazu, dass der Blutdruck sinkt und der Puls sich verlangsamt.
Studien zeigen, dass Tätigkeiten, die wir im Wechsel mit der rechten und der linken Hand ausführen, die Beidhändigkeit schulen. **Stricken aktiviert so beide Gehirnhälften**, wir können unser Potenzial besser nutzen. Gleichzeitig steigt die Konzentrationsfähigkeit usw.
Stricken ist ein Hobby, das man **an fast jedem Ort ausüben** kann. Es wird nichts weiter benötigt als zwei Stricknadeln und etwas Wolle. Ob abends auf dem Sofa oder um die Zeit im Wartezimmer des Arztes damit zu überbrücken. Im Bus auf der Fahrt zur Arbeit, in der Mittagspause im Park... Stricken ist weder an einen festen Ort noch an eine „Mindestausübungsdauer" gebunden.
Stricken lernen macht Spaß!
Was nehme ich in diesem Kurs mit:
Socken im Fair-Isle-Muster, einen Loop in Doublefacetechnik, Schal, Mütze, Handschuhe, Lace-Tücher oder vielleicht mal eine Jacke von oben, ganz ohne Nähte stricken…? Was auch immer sie gerne stricken lernen möchten… Und für die Profis, endlich mal ein paar „Wips" beenden, oder eine ganz neue Technik ausprobieren?! ;)
Fragen zum Kurs bitte an Birgit Vöhringer wollkatze@hotmail.de
Kursnummer: **271-2201-HM**
Termin: 5 Abende, 01.02.2027 - 08.03.2027
Montag, 19:00 - 21:15 Uhr (15,00 UE)
Ort: Emmelshausen, Alter Bahnhof
Kursleitung: Birgit Vöhringer
Gebühren: 57,00 €, Kleingruppenaufschlag: 15,00 €
(gültig bis 7 Teilnehmende)

Stricken lernen leicht gemacht
In diesem Kurs können Sie die Grundlagen dieser faszinierenden Handarbeitstechnik erlernen. Wir beginnen mit dem Maschenanschlag sowie rechten und linken Maschen, später erfolgen einfache und danach komplexere Muster.
Mit dem Erlernten können Sie schöne Accessoires wie Schals, Tücher oder Stulpen gestalten.
Sie erfahren außerdem, wie man zu und abnimmt, um nach einem Schnitt stricken zu können.
Der Kurs richtet sich an Anfänger*innen mit und ohne Vorkenntnisse.
Kursnummer: **271-2202-SI**
Termin: 5 Abende, 27.01.2027 - 24.02.2027
Mittwoch, 18:00 - 20:15 Uhr (15,00 UE)
Ort: Simmern, VHS-Schulungshaus
Kursleitung: Heidrun Bergau
Gebühren: 57,00 €, Kleingruppenaufschlag: 19,00 €
(gültig bis 7 Teilnehmende)



Nähkurs für Anfänger*innen und Fortgeschrittene
In diesem Kurs lernen Sie, Ihre eigenen einzigartigen Kleidungsstücke zu entwerfen und zu nähen. Der Kurs richtet sich an alle, die Freude am Nähen haben und ihre Fähigkeiten erweitern möchten, egal ob Anfänger oder Fortgeschrittene. Bringen Sie Ihre Ideen mit und lassen Sie Ihrer Kreativität freien Lauf!
Kursnummer: **271-2202-HM**
Termin: 5 Tage, 13.02.2027 - 24.04.2027
Samstag, 10:00 - 13:00 Uhr (20,00 UE)
Ort: Oberwesel, Heuss-Adenauer Mittelrhein-Realschule plus Oberwesel (Haupteingang)
Kursleitung: Britta Werner
Gebühren: 75,00 €, Kleingruppenaufschlag: 30,00 €
(gültig bis 7 Teilnehmende)
Mitzubringen: Nähmaschine, Stoff, Schere, Garn, Schnittmuster

Entspannung



„Der befreite Rücken:
Den Hüftbeuger als Schlüssel entdecken"

Kursnummer: **271-3101-KI**
Termin: 10 Abende, 16.02.2027 - 20.04.2027
Dienstag, 19:00 - 20:30 Uhr (20,00 UE)
Ort: Kirchberg, Geschäftsstelle vhs Hunsrück
Kursleitung: Claudia Heimer
Gebühren: 75,00 €, Kleingruppenaufschlag: 20,00 €
(gültig bis 7 Teilnehmende)

Kursnummer: **271-3102-KI**
Termin: 6 Vormittage, 18.02.2027 - 25.03.2027
Donnerstag, 09:30 - 11:00 Uhr (12,00 UE)
Ort: Kirchberg, Geschäftsstelle vhs Hunsrück
Kursleitung: Claudia Heimer
Gebühren: 45,00 €, Kleingruppenaufschlag: 12,00 €
(gültig bis 7 Teilnehmende)

ZENTRALE PRÜFSTELLE PRÄVENTION

Taijiquan - Yang Stil Teil 3a - für Fortgeschrittene
Taiji, die aus China stammende Bewegungskunst mit langsamen ineinander übergehenden Bewegungsübungen. Sie fördert die Entspannungsfähigkeit und die stressreduzierte Gestaltung des Alltags. Schritt für Schritt erarbeiten wir die Einzelbewegungen der Form. Ziel des Kurses ist es, gemeinsam und alleine, das Erlernte in einem fließenden Bewegungsablauf auszuüben.
Kurs-ID bei der ZPP: KU-ST-8CMTTW
Ihre Krankenkasse fördert diesen Kurs!

Kursnummer: **271-3115-KI**
Termin: 10 Tage, 02.03.2027 - 08.06.2027
Dienstag, 17:15 - 18:45 Uhr (20,00 UE)
Ort: Kirchberg, Geschäftsstelle vhs Hunsrück
Kursleitung: Irene Englmeier
Gebühren: ZPP-Kurs: 95,00 €

Bewusstheit durch Bewegung mit der Feldenkrais-Methode
Viele Menschen sitzen, stehen und gehen nicht optimal. Sie erlernen einfache, ruhige Übungen - basierend auf der Methode von Moshé Feldenkrais - die Ihnen helfen, Ihr Körperbewusstsein zu schulen, schädliche Bewegungsmuster zu vermeiden, Verspannungen zu lösen und Stress abzubauen. Daraus ergibt sich eine ganzheitliche Steigerung der Lebensqualität und eine Erweckung von Selbstheilungskräften.
Kursnummer: **271-3116-KI**
Termin: 10 Vormittage, 29.01.2027 - 16.04.2027
Freitag, 10:45 - 11:45 Uhr
Ort: Kirchberg, Geschäftsstelle
Kursleitung: Hotte Schneider
Gebühren: 80,00 €

Bewusstheit durch Bewegung mit der Feldenkrais-Methode
Kursnummer: **271-3117-KA**
Termin: 8 Abende, 02.02.2027 - 13.04.2027
Dienstag, 19:00 - 20:00 Uhr (10,67 UE)
Ort: Kastellaun, VHS Gebäude, Haus Bretz, Raum 1 (Gesundheitsraum), EG, Bopparder Straße 13
Kursleitung: Hotte Schneider
Gebühren: 64,00 €

Yoga in Emmelshausen

Hatha-YOGA
Gemeinsam stärker in die Zukunft
Grundlagen-Praxis: Atem, spüren Körper und Geist
Kursnummer: **271-3105-HM**
Termin: 8 Abende, 21.01.2027 - 18.03.2027
Donnerstag, 18:00 - 19:30 Uhr (16,00 UE)
Ort: Emmelshausen, Alter Bahnhof
Kursleitung: **Anneliese Maus**
Gebühren: 56,00 €, Kleingruppenaufschlag: 12,00 €
(gültig bis 7 Teilnehmende)

Hatha-Yoga
Gemeinsam stark, entspannt ins Wochenende Praxis-
Kursnummer: **271-3109-HM**
Termin: 8 Nachmittage, 22.01.2027 - 19.03.2027
Freitag, 15:00 - 16:30 Uhr (16,00 UE)
Ort: Emmelshausen, Alter Bahnhof
Kursleitung: **Anneliese Maus**
Gebühren: 56,00 €, Kleingruppenaufschlag: 12,00 €
(gültig bis 7 Teilnehmende)

Hatha-Yoga
Gemeinsam, geübter, entspannter stark in die Zukunft
Kursnummer: **271-3111-HM**
Termin: 9 Abende, 18.01.2027 - 05.04.2027
Montag, 18:00 - 19:30 Uhr (18,00 UE)
Ort: Emmelshausen, Grundschule
Kursleitung: **Anneliese Maus**
Gebühren: 63,00 €, Kleingruppenaufschlag: 14,00 €
(gültig bis 7 Teilnehmende)

Yoga – In Aufrichtung und ins Gleichgewicht kommen
Kursnummer: **271-3121-HM**
Termin: 9 Tage, 20.01.2027 - 17.03.2027
Mittwoch, 17:15 - 18:45 Uhr (18,00 UE)
Ort: Emmelshausen, Grundschule
Kursleitung: **Elisabeth Volk**
Gebühren: 72,00 €, Kleingruppenaufschlag: 14,00 €
(gültig bis 7 Teilnehmende)

Yoga – In Aufrichtung und ins Gleichgewicht kommen
Kursnummer: **271-3123-HM**
Termin: 9 Abende, 20.01.2027 - 17.03.2027
Mittwoch, 19:00 - 20:30 Uhr (18,00 UE)
Ort: Emmelshausen, Grundschule
Kursleitung: **Elisabeth Volk**
Gebühren: 72,00 €, Kleingruppenaufschlag: 14,00 €
(gültig bis 7 Teilnehmende)

Vorträge

Mein Kind ist krank – was kann ich tun?
Dieser Vortrag soll Mut machen, bei einer Erkrankung des eigenen Kindes die richtigen Maßnahmen selber zu ergreifen, damit es schnell wieder gesund wird. In dem Vortrag werden die häufigsten Krankheitsbilder vorgestellt und einfache Maßnahmen aufgezeigt, um Linderung zu verschaffen. Mit Abstand die meisten Erkrankungen bei Kindern sind harmlos, es wird aber auch darauf eingegangen, bei welchen Symptomen unbedingt ein Arzt aufgesucht werden muss.
Kursnummer: **271-3401-KI**
Termin: 1 Abend, 26.01.2027
Dienstag, 19:30 - 21:00 Uhr (2,00 UE)
Ort: Kirchberg, Geschäftsstelle vhs Hunsrück, Schulungsraum, 1.OG, Auf der Mauer 8
Kursleitung: Dr. med. Harald Böhme
Gebühren: 10,00 €

Ernährung ohne Verwirrung – zurück zu dem, was dir wirklich gut tut
Zu Beginn eines neuen Jahres nehmen sich viele vor, sich gesünder zu ernähren – und stehen gleichzeitig vor einer Flut an widersprüchlichen Empfehlungen.
Was ist wirklich gut für mich?
Was passt in meinen Alltag?
In diesem zweiteiligen Kurs gewinnen sie Klarheit und lernen die Grundlagen einer bekömmlichen, alltagstauglichen Ernährung aus ayurvedischer Sicht kennen – ohne starre Regeln und ohne Überforderung. Ayurveda ist eine unserer ältesten Heilkunden dieser Erde. Sie basiert auf den Naturgesetzen und sieht den Menschen in seiner Individualität und ganzheitlich.
1. Abend:
Einführung in die Grundprinzipien einer ausgewogenen und zu ihnen passenden Ernährung, Verständnis für ihre individuellen Bedürfnisse sowie einfache Impulse für den Alltag.
2. Abend:
Vertiefung der Inhalte, Austausch zu ersten Erfahrungen und gemeinsames Zubereiten eines einfachen, stärkenden Gerichts.
Ziel:
Mehr Sicherheit im Umgang mit Ernährung und ein entspannter Zugang zu dem, was Ihnen wirklich guttut.
Anke Keller ist zertifizierte Ayurveda Gesundheitsexpertin, Inhaberin von apfelundzimt.de und begleitet seit vielen Jahren Menschen auf dem Weg in ihre individuelle, ganzheitliche Balance.
Kursnummer: **271-3204-KI**
Termin: 2 Abende, 17.02.2027, 24.02.2027, 18:00 - 19:30 Uhr (6,00 UE)
Ort: Kirchberg, Geschäftsstelle vhs Hunsrück
Kursleitung: Anke Keller
Gebühren: 30,00 €
Zusatzkosten: 15 EUR für Lebensmittel an die Kursleiterin zu zahlen

www.vhs-hunsrueck.de
Insta: vhs_hunsrueck

Pflegestützpunkt Kirchberg

Gesprächskreis pflegende An- und Zugehörige

Der Pflegestützpunkt Kirchberg bietet in Kooperation mit der Diakonie Sozialstation Kirchberg bei der Stiftung kreuznacher diakonie, ein Austauschforum für pflegende Angehörige. Wer sich in der Pflege engagiert, braucht selbst Wertschätzung, Unterstützung, Anerkennung und Zuwendung. In einer solchen Situation tut es gut sich mit Menschen auszutauschen, die diese Bedürfnisse aus eigener Erfahrung kennen.

Das nächste Treffen findet am **Mittwoch, den 18.11.2026 von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Cafeteria der Wohnanlage Hunsrück-Höhe, Gartenstraße 11, in Kirchberg** statt.

Anmeldung und Information beim Pflegestützpunkt Kirchberg unter Tel.: 06763 / 30 29 11 oder sabine.herfen@pflegestuetzpunkte-rlp.de

Bekanntmachungen und Mitteilungen anderer Behöden und Institutionen

Forstamt Simmern

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

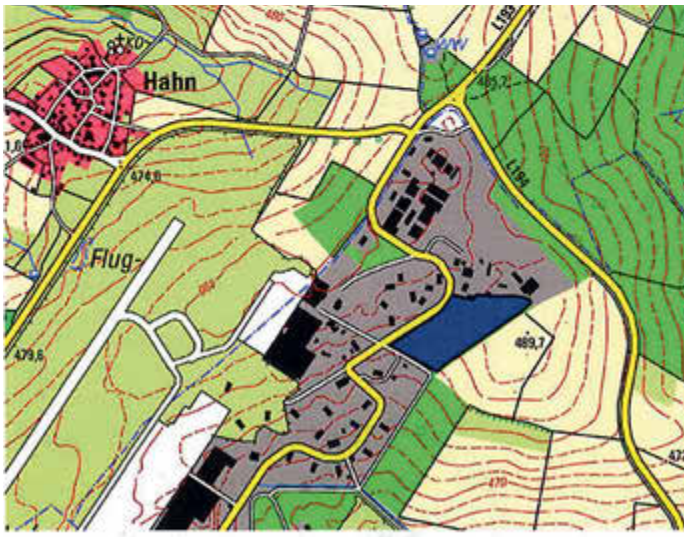
Hier: Standortbezogene UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben (Waldumwandlung)

Antrag der Firma Hahn-Kunststoffe beim Forstamt Simmern zur Waldumwandlung nach § 14 (1) Nr. 1 LWaldG und Änderung der Bodennutzungsart für die Grundstücke Nr. 88/5, 88/106, 88/15 und 88/29, Flur 11, in der Gemarkung Bärenbach mit einer Größe von 2,71 ha zur Erweiterung des Betriebsgeländes und den Bau von Produktions- und Lagerhallen.

Das Forstamt Simmern, Bingener Straße 12, in 55469 Simmern gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Sachverhalt:

Die Firma Hahn-Kunststoffe beabsichtigt eine Waldfläche im Gelände des ehemaligen Militärflughafens Hahn auf der **Gemarkung Bärenbach, Flur 11, Grundstücks-Nr. 88/5, 88/106, 88/15 und 88/29 (jeweils Teilflächen)** mit einer Größe von **2,71 ha** in eine andere Bodennutzungsart zum Zwecke der Erweiterung des Betriebsgeländes und der Bebauung mit Produktions- und Lagerhallen umzuwandeln.



Top-Karte: Lage des Vorhabengebietes (blaue Markierung)

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben - Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Größe - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG. Für das Vorhaben wird gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine Schutzgebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, oder benennen welches betroffen ist.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung ist unter Zugrundelegung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt worden, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Aus der Waldumwandlung resultieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Landestransparenzgesetzes beim Forstamt Simmern, Bingener Straße 12, in 55469 Simmern, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Simmern, 04.11.2026
DS gez. Schneider, FAL

Forstamt Simmern

Unsere Jagd Termine 2026/2027

11. November im Staatswald Brauschied
(Zwischen Liederbach und Dill)
21. November im Staatswald Fronhofen
(Zwischen Fronhofen und Keidelheim)
28. November im Staatswald Schlierschied
(Zwischen Gemünden und Schneppenbach)
05. Dezember im Staatswald Ensborn
(Zwischen Gemünden und Gehlweiler; um den Koppenstein)
11. Dezember im Staatswald Bretzenhof
(Zwischen Kappel und Schwarzen)
12. Dezember Hochsteinchen (Zwischen Rheinböllen und Ellern)
09. Januar Fronhofen (Zwischen Fronhofen und Keidelheim)

Für die L 226 zwischen Fronhofen und Keidelheim gibt es an der Jagd am 21.11.26 eine Vollsperrung.

An der Jagd am 11.12.26 wird die K 10, K 11 zwischen Ober Kostenz, Todenroth und der L 193 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr vollständig gesperrt. Außerdem kommt es zu einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der L 193, L 195 und der L 197.

Bei allen anderen Jagden wird es Geschwindigkeitsreduzierungen geben.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger den Wald an diesen Terminen zu meiden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Rhein-Hunsrück Entsorgung

#SchubladenSchatz: Alte Handys abgeben und gewinnen

Im Rahmen der Europäischen Woche der Abfallvermeidung (EWAV) startet die Rhein-Hunsrück Entsorgung die Aktion #SchubladenSchatz.

Vom 21. November bis 16. Dezember 2026 sind Bürgerinnen und Bürger eingeladen, ihre alten und ausgedienten Handys an den Annahmestellen in Kirchberg, Simmern, Boppard-Buchholz, Kastellaun und Oberwesel abzugeben.

Viele Mobiltelefone liegen ungenutzt in Schubladen, obwohl sie wertvolle Rohstoffe enthalten, die durch fachgerechtes Recycling zurückgewonnen werden können und der Erlös aus der Verwertung der gesammelten Handys wird für einen guten Zweck gespendet.

Mitmachen lohnt sich: Für jedes abgegebene Handy gibt es ein Los. Unter allen Teilnehmenden werden drei E-Book-Reader mit Farbdisplay verlost.

Die Auslosung findet am 06. Januar 2027 statt. Die Gewinnerinnen und Gewinner werden schriftlich benachrichtigt. Die Gewinnnummern werden außerdem auf der Internetseite der Rhein-Hunsrück Entsorgung veröffentlicht.

Weitere Informationen, Teilnahmebedingungen sowie die Öffnungszeiten der Annahmestellen finden Sie unter:
www.rh-entsorgung.de/aktionen

Schul- und Kindergartennachrichten

KGS Kirchberg und die Paul-Schneider-Realschule plus/FOS

Einladung zur Schulpräsentation

Die KGS Kirchberg und die Paul-Schneider-Realschule plus/FOS laden herzlich alle Eltern der Viertklässler aus den Grundschulen Sohren und Büchenbeuren zu einem gemeinsamen Informations-

abend am Donnerstag, 26.11.2026, 19:00 Uhr, in Raum A 106 der Paul-Schneider-Realschule plus/FOS Sohren Büchenbeuren (Michael-Felke-Str. 19 in Sohren) ein. Die anwesenden Gäste erhalten Einblicke in die pädagogischen Konzepte beider Schulen und in Aspekte zur Ganztagsschule. Insbesondere auch bei der Wahl des Schulstandorts wird gerne unterstützend beraten. Die Orientierungsstufenleitungen sowie die Schulleitungen beider Schulen stehen für Fragen und zum Austausch vor Ort zur Verfügung.

Kita Gänsacker Kirchberg

Kürbisfest

Am 4. November 2026 fand in der Kita Gänsacker das alljährliche Kürbisfest statt. Zahlreiche Kinder und ihre Familien kamen zusammen, um einen gemütlichen Herbstabend in besonderer Atmosphäre zu verbringen.



Bereits zu Beginn der Woche hatten die Kinder ihre Kürbisse mit nach Hause genommen. Gemeinsam mit ihren Eltern wurden diese mit viel Kreativität und Liebe zum Detail gestaltet und geschnitzt.
Nach der herzlichen Begrüßung stimmten sich alle gemeinsam mit Liedern auf den Abend ein. Auch für das leibliche Wohl war bestens gesorgt: Bei Würstchen, Glühwein und Kinderpunsch konnten sich die großen und kleinen Besucher stärken und miteinander ins Gespräch kommen.
Der Höhepunkt des Abends ließ nicht lange auf sich warten: Der gemeinsame Kürbisumzug begann. Mit ihren leuchtenden Kürbissen und fröhlichem Gesang zogen die Kinder und ihre Familien durch die Wege rund um die Kita. Die liebevoll gestalteten Kürbisse erhellten die Dunkelheit und sorgten für eine ganz besondere Herbststimmung.
Zurück in der Kita blieben neben den strahlenden Kinderaugen vor allem die schönen gemeinsamen Momente, sowie das Gefühl von Gemeinschaft und Zusammenhalt in Erinnerung. Ein rundum gelungener Herbstabend!

Paul-Schneider-Realschule plus & FOS Sohren-Büchenbeuren

Tag der offenen Tür

Die Paul-Schneider-Realschule plus & FOS Sohren-Büchenbeuren lädt am Samstag, dem 05.12.2026, von 10 bis 16:00 Uhr herzlich zum Tag der offenen Tür ein.
Interessierte Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind eingeladen, die Schule kennenzulernen und einen Einblick in das vielfältige Schulleben unserer Schule zu erhalten. Nach einer feierlichen Eröffnung erwartet die Besucherinnen und Besucher ein abwechslungsreiches Programm mit Informationsveranstaltungen und spannenden Workshops. Dabei gibt es zahlreiche Gelegenheiten, die Schule und ihre pädagogische Arbeit näher kennenzulernen.
Für eine gemütliche vorweihnachtliche Atmosphäre sorgt außerdem ein kleiner Weihnachtsmarkt mit leckerem Essen und Getränken. Zudem wird für die jüngeren Gäste eine Kinderbetreuung angeboten. Die Schulgemeinschaft freut sich auf einen abwechslungsreichen Tag mit vielen schönen Begegnungen!

Kindertagesstätte Schatzinsel Sohren

Neuer Elternausschuss

Der Kita-Zweckverband VG Kirchberg hatte für die diesjährigen Elternausschusswahl der Kindertagesstätte Schatzinsel zu einer Elternversammlung eingeladen. Die gewählten Mitglieder des Ausschusses sind: Lisa Kley-Wüllenweber, Viktoria Foos (stell. Vorsitzende), Melina Fuchs, Marcel Pauli, Marie Zimmer (Vorsitzende), Natalja Siemens Marie-Claire Derksen Luft, Theresa Wedertz sowie Jenny Bongard.



An der Versammlung nahmen neben den Eltern der Kita auch Irina Dinges als Einrichtungsleitung, Irina Scheifler als stellvertretende Leitung sowie Karina Weber als Vertreterin des KiTa-Zweckverbandes VG Kirchberg teil. Alle Beteiligten freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Der Seniorenbeirat der VG informiert

Der Seniorenbeirat der VG Kirchberg lädt ein zum Vortrag:

„PC - Aufrüstern statt Wegwerfen, Praxis“ am Freitag, 20. November 2026 in Kirchberg/Hunsrück

In diesem Praxistermin setzen wir die wichtigsten Aufrüstungen gemeinsam um. Sie sehen Schritt für Schritt, welche Komponenten sinnvoll ersetzt werden. Außerdem gibt es Tipps zur Datensicherung und zum sicheren Arbeiten. So wird aus einem alten PC wieder ein zuverlässiger Begleiter.
Unser Ziel ist es, Menschen - vor allem auch Älteren - im Hunsrück den Umgang mit dem Computer, Smartphone und Internet möglich zu machen durch Hilfestellung bei technischen und betrieblichen Problemen.
Neben einer gemeinsamen Information über interessante Grundlagan zu Beginn, werden individuelle Probleme durch die Mithilfe kompetenter Ansprechpartner gelöst.

Termin: Freitag, 20. November 2026
Uhrzeit: 17.00 Uhr
Ort: Geschäftsstelle der vhs Hunsrück, im Schulungsraum 1. Stock, Auf der Mauer 8 (barrierefrei mit Aufzug)

Anmeldung ist nicht erforderlich, ohne Kosten.
Mehr Infos auf: www:/kirchberg.seniorenvertretung.net/pc-treff/

Kirchliche Nachrichten

Für Sternenkinder

Am **Samstag, 21. November 2026**, 15.00 Uhr, findet die Beisetzung der sogenannten „Sternenkinder“ der Hunsrück Klinik kreuznacher diakonie auf dem Simmerner Friedhof statt.
Bei „Sternenkindern“ handelt es sich um tot- und fehlgeborene Kinder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm. Der Trauergottesdienst mit Pfarrerin Edeltraud Lenz beginnt um 15.00 Uhr in der Friedhofskapelle. Die Eltern und Angehörigen sind herzlich eingeladen.

Katholische Kirchengemeinde Simmern-Rheinböllen St. Lydia

Homepage: www.st-lydia.de
Pfarrbüro Simmern, Klostergasse 1, 55469 Simmern
Tel: 06761 9675370 E-Mail: st.lydia@bistum-trier.de
Pfarrbüro Rheinböllen, Kirchgasse 5, 55494 Rheinböllen
Tel: 06764 302080
E-Mail: st.lydia-rhb@bistum-trier.de
Pfarrer Lutz Schultz Tel: 06761-9675370 Mobil: 0162 8170384
E-Mail: lutz.schultz@bgv-trier.de
46. KW 2026
Donnerstag, 12.11.2026
18:00 Uhr Heilige Messe in Tiefenbach
Freitag, 13.11.2026
10:30 Uhr St. Martins-Andacht des Arbeitskreis Caritas in der Fabi, anschl. gemeinsames Mittagessen
17:00 Uhr Eucharistische Anbetung in Riesweiler
19:00 Uhr Heilige Messe in Simmern
Samstag, 14.11.2026
18:00 Uhr Sonntagsmesse in Rayerschied
Sonntag, 15.11.2026
09:00 Uhr Sonntagsmesse in Liebshausen
10:30 Uhr Wortgottes- und Kommunionfeier in Rheinböllen
10:30 Uhr Familienmesse mit den Kommunionkindern in Simmern
11:45 Uhr Taufe in Simmern
14:00 Uhr Andacht am Weltkriegs-Denkmal in Riesweiler
Montag, 16.11.2026
17:00 Uhr Betstunde in Simmern
Mittwoch, 18.11.2026
09:00 Uhr Frauenfrühstück im Pfarrheim Kisselbach
18:00 Uhr Heilige Messe in Mutterschied
18:00 Uhr Friedensgebet auf dem Schlossplatz in Simmern
Donnerstag, 19.11.2026
16:00 Uhr Elisabeth Andacht in der Fabi Simmern, gestaltet von der kfd, anschl. gemütliches Beisammensein
19:00 Uhr Heilige Messe in Pleizenhausen

Evangelische Kirchengemeinde Büchenbeuren-Laufersweiler-Gösenroth

Gemeindebüro in Kirchberg
Öffnungszeiten:
Mo/Di/Do/Fr: 8:30 - 11:30, Do-Nachmittag: 14-17:30
Mittwochs ganztägig geschlossen
Kontakt: 06763 1570
Termine:

Do. 12.11.2026
17:30 Uhr Singkreis im ev. Gmh. in Büchenbeuren
18:00 Uhr Senioren Aktiv Laufersweiler/Gösenroth: Herzliche Einladung zum Essen bei Bauer Beelitz in Gösenroth
Damit Bauer Beelitz für uns genügend Plätze reservieren kann, bitten wir um rechtzeitige Anmeldung. Gerne holen wir euch zu Hause ab.
Wir treffen uns in Laufersweiler, um 17:45 Uhr am Betsaal.

Fr. 13.11.2026
14:00 Uhr Hausaufgabenbetreuung im Café International in Büchenbeuren
16:00 Uhr Café International geöffnet mit frischem Kuchen
20:00 Uhr Gospelchor-Probe im ev. Gmh. in Sohren

Sa. 14.11.2026
10:00 - 11:00 Uhr KiGoDi - Krippenspielprobe, ev. Kirche in Büchenbeuren

So.15.11.2026
Andachten zum Volkstrauertag:
10:00 Uhr am Denkmal in Büchenbeuren
11:00 Uhr am Denkmal in Laufersweiler

Mo. 16.11.2026
15:00 Uhr Café International geöffnet mit frischen Waffeln!
17:00 – 18:30 Uhr Bücherei im ev. Gemeindehaus in Büchenbeuren
19:00 Uhr Spieleabend im Café International

Di. 17.11.2026
13:00 Uhr Internationales Begegnungscafé für Frauen in Büchenbeuren
15:00 - 17:30 Uhr Café Päuschen im ev. Gmh. in Laufersweiler
15:30 Uhr Konfirmandenunterricht im ev. Gmh. in Büchenbeuren

Mi. 18.11.2026
15:00 - 16:00 Uhr Stuhlgymnastik im ev. Gmh. in Büchenbeuren
16:00 Uhr Bingo im Café International
18:00 Uhr Projektchorprobe im ev. Gmh. in Laufersweiler
18:00 Uhr Zentraler Jugend-Gottesdienst zum Buß- und Bettag, ev. Kirche in Büchenbeuren

Do. 19.11.2026
17:00 - 18:00 Uhr Kinderchor „Eliora“ Probe im Café International in Büchenbeuren
17:30 Uhr Singkreis im ev. Gmh. in Büchenbeuren

Fr. 20.11.2026
14:00 Uhr Hausaufgabenbetreuung im Café International in Büchenbeuren
16:00 Uhr Café International geöffnet mit frischem Kuchen
20:00 Uhr Gospelchor-Probe im ev. Gmh. in Sohren

Sa. 21.11.2026
10:00 - 11:00 Uhr KiGoDi - Krippenspielprobe im ev. Gmh. in Büchenbeuren

So. 22.11.2026
Gottesdienste zum Ewigkeitssonntag (mit Abendmahl):
9:15 Uhr Ev. Kirche in Laufersweiler
10:30 Uhr Ev. Kirche in Büchenbeuren

Krabbelgruppe Büchenbeuren:
Bei Interesse melden Sie sich bitte sehr gerne für weitere Informationen bei Pfarrerin Sandra Menzel (Tel.: 06543 2394)
Gemeinde App in allen App Stores unter: **„Communi BüLaGö“**
Einfach App herunterladen, sich anmelden und dann immer auf dem Laufenden sein. Es besteht auch die Möglichkeit, selbst Informationen einzustellen. So sind wir eine große Community! Wir freuen uns darauf, wenn möglichst viele dabei wären.

Evangelische Kirchengemeinde Dickenschied und Gemünden-Kellenbach

Gottesdienste:
Sonntag, 15. November
09:30 Uhr Gottesdienst mit dem Gedenken an die Verstorbenen in Schlierschied
10:30 Uhr Gottesdienst mit dem Gedenken an die Verstorbenen in Woppenroth
13:45 Uhr Gottesdienst mit dem Gedenken an die Verstorbenen in Kellenbach
15:00 Uhr Gottesdienst mit dem Gedenken an die Verstorbenen in Gemünden
10:30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus in Gemünden

Gruppen, Kreise & Info
Donnerstag, 12. November, 17:00-18:00 Uhr **Konfirmandenunterricht** im ev. Gemeindehaus in Gemünden, Thema: Trauer
Montag, 16. November, 14:30 - 16:30 Uhr Frauenhilfe im ev. Gemeindehaus in Dickenschied
Krippenspiel in Gemünden
Hast Du Lust beim Krippenspiel am 24.12.2026 in der ev. Kirche in Gemünden mitzumachen? Dann melde Dich beim Kindergottesdienst-Team! (Frau Müller: 06765/289) Wir freuen uns über jeden, der gerne mitmachen möchte! Wir proben nach den Herbstferien immer sonntags um 10:30 Uhr im Kindergottesdienst.
Kontakte:
Pfarramt: Tel. 06763-2170, E-Mail: dietrich.benninghaus@ekir.de
Beauftragt für Seelsorge und Amtshandlungen in der KGM Dickenschied:
Tobias Hauth
Diakon im Gemeinsamen Pastoralen Amt
im Kooperationsraum Sohren-Kirchberg
Hauptstraße 55
55491 Büchenbeuren
Mobil: 0151/70515482
tobias.hauth@ekir.de
Beauftragt für Seelsorge und Amtshandlungen in der KGM Gemünden-Kellenbach:
Prädikantin Marianne Hartung
marianne.hartung@ekir.de
Tel.: 06763-2239
Gemeinsames Gemeindebüro in Kirchberg
Öffnungszeiten
Mo./ Di./ Do./ Fr.: 08:30 -11:30 Uhr
Mittwoch - geschlossen
Do. 14:00 - 17:30 Uhr
Kontakt: 06763-1570, E-Mail: ggks@ekir.de

Evangelische Christus-Kirchengemeinde Kleinich

Freitag, 13.11.2026
18:00 Uhr Taizé-Andacht in der Ev. Kapelle Oberkleinich mit dem Taizé-Chor Rhaunen-Hausen-Sulzbach und den Prädikantinnen Ursula Marquis & Marianne Schuster
Sonntag, 15.11.2026 - Volkstrauertag
10:00 Uhr Gedenkfeier auf dem Friedhof in Kleinich mit dem Männergesangverein Kleinich
15:00 Uhr Gedenkfeier auf dem Friedhof in Horbruch
Sonntag, 22.11.2026 - Totensonntag
10:00 Uhr Gottesdienst in der Ev. Kirche Kleinich

Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill

Öffnungszeiten des gemeinsamen Gemeindebüros in Kirchberg, Simmerner Straße 25,
Mo./Di / Do / Fr. von 8:30 bis 11:30 Uhr
Mittwoch - geschlossen
Do. 14:00 bis 17:30 Uhr
Sie erreichen uns unter der **Tel.-Nr.: 06763-1570** oder per **E-Mail:** kirchberg-kappel-dill@ekir.de
Gottesdienste in der Friedenskirche in Kirchberg:
Sonntag, 15.11.2026
10:00 Uhr
Mittwoch, 18.11.2026
19:00 Uhr Buß- und Bettag
Gottesdienst in Dill:
Sonntag, 15.11.2026
11:15 Uhr am Denkmal
Gottesdienst in Kappel:
Sonntag, 22.11.2026
09:30 Uhr Ewigkeitssonntag
Info und Termine
Donnerstag, 12.11.2026
09:30 Uhr **Krabbelgruppe** im Gemeindezentrum
17:00 bis 18:00 Uhr **Kinderchorprobe unter der neuen Leitung von Hannah Ruzicka!** Die neue Chorleiterin übt zunächst ein musikalisches Krippenspiel für den Heiligabendgottesdienst am 24.12.2026 um 16:00 Uhr ein. Wir freuen uns über weitere Kinder, die Freude am Singen haben und am Heiligabend mit dem Chor etwas aufführen wollen. Kommt einfach vorbei!
Freitag, 13.11.2026
18:00 Uhr **Ökumenischer Familiengottesdienst zu St. Martin an der Friedenskirche,** anschließend gemeinsame Wanderung zur Denzer Hütte zum Martinsfeuer.
19:00 bis 20:30 Uhr **Singkreis,** alle 14 Tage im Gemeindezentrum. Wer gerne singt, ist herzlich eingeladen, einfach vorbeizukommen. Keine Vorkenntnisse erforderlich.
Dienstag, 17.11.2026
19:30 Uhr **Kirchenchorprobe**
Donnerstag, 19.11.2026
09:30 Uhr **Krabbelgruppe** im Gemeindezentrum

17:00 bis 18:00 Uhr **Kinderchorprobe unter der Leitung von Hannah Ruzicka!**
Ev. Kinder- und Jugendbücherei:
Unsere Bücherei hat jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.
Es sind viele schöne, neue Bücher eingetroffen - vorbeischauen lohnt sich auf jeden Fall! Wir freuen uns auf euch!Sie können auch online in unseren Katalog schauen (auch als App auf dem Smartphone): http://www.bibkat.de/Kirchberg-Kappel
Die Termine, Kontakte und weitere Informationen zur Kinder- und Jugendarbeit können auf der Homepage der Ev. Jugend eingesehen werden:
https://www.ejust.de/koopraum-kirchberg-sohren/tagesangebote/
Gedankenspiele…
…eine wunderbare Kombination der Sinne, am Sonntag, den **15.11.2026, um 19.00 Uhr in der ev. Kirche in Kappel**
Elke Leonhard-Schenk und **Christa Wickert-Merg** zeigen unsere Welt in ihren ganz eigenen Farben. Dass neben den Narben unserer Erde, die ihr unwissende Menschen oder Menschen ohne Gewissen zugefügt haben, auch das Licht und der Glanz des Lebens zuerkennen sind, ist der Einstieg in einen nachdenklichen Abend.
Texte zu allgegenwärtigen Empfindungen wie Hoffnung, Sehnsucht, Freude, Heimat, Liebe etc. nehmen die Zuhörer/innen und Zuschauer/innen mit in verschiedene Gedankenspiele. Aussagekräftige Schriftzüge und eindrucksvolle Bilder von **Herbert Kaufmann** untermalen die Texte.
Den musikalischen Rahmen gestaltet **Amalia Liesenfeld** mit ihrem wunderbaren Geigenspiel. Der Eintritt ist frei.
Eine neue App der Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill ist in den App-Stores von Apple und Google online.
https://play.google.com/store/apps/details?id=com.communi.kirchbergkappeldill
https://apps.apple.com/de/app/id6745883112
Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite
https://kirchberg-kappel-dill@ekir.de

Evangelische Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück

Gemeindebüros:
Zell/Mosel
Schlossstraße 20, 56856 Zell
Di + Do von 9:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 06542 4539
Pfarrer Th. Werner
Tel.: 0171 6458595
Traben-Trarbach
Kirchstraße 79,
56841 Traben-Trarbach
Mo - Mi und Fr 9:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 06541 6250
E-Mail: kimoh@ekir.de
Homepage: https://kimoh.ekir.de
Den aktuellen Gemeindebrief finden Sie auf unserer Homepage!
Bibelwort der Woche:
Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi.
2.Korinther 5,10a
Gottesdienste vom 14.11. bis 22.11.2026
Sonntag, 15.11. Vorletzter Sonntag d. Kj.
09:30 Uhr Andacht zum Volkstrauertag Friedhof Starkenburg
09:30 Uhr Gottesdienst zum Volkstrauertag im Martin-Luther-Haus Blankenrath
10:00 Uhr Andacht zum Volkstrauertag in Wolf am Mahnmahl
11:00 Uhr Andacht zum Volkstrauertag am Ehrenmal Enkirch
11:00 Uhr Ev. Kirche Raversbeuren
11:00 Uhr Gottesdienst zum Volkstrauertag Ev. Würrich
11:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum Volkstrauertag Ev. Peterskirche zu Traben
11:30 Uhr Taizé-Gebet Ev. Paulus-Kirche Zell
Mittwoch, 18.11. Buß-und Bettag
18:00 Uhr Martin-Luther-Haus Blankenrath
Samstag, 21.11.
18:00 Uhr Totengedenken, Ev. Peterskirche zu Traben
Sonntag, 22.11. Ewigkeitssonntag
09:30 Uhr Totengedenken und Abendmahl Martin-Luther-Haus Blankenrath
09:30 Uhr Totengedenken und Abendmahl, Simultankirche Hahn
11:00 Uhr Totengedenken und Abendmahl, Ev. Kirche Lötzbeuren
11:00 Uhr Totengedenken und Abendmahl, Ev. Paulus-Kirche Zell
11:00 Uhr Totengedenken und Abendmahl, Ev. Kirche Würrich
Termine und Kreise:
Donnerstag, 19.11.
17:00 Uhr Konfirmandenunterricht im Martin-Luther-Haus Blankenrath
Samstag, 21.11.
10:00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeinderaum der Ev. Paulus-Kirche in Zell

Evangelische Kirchengemeinde Ober Kostenz

Kirchengemeinde Ober Kostenz
Altes Küsterhaus, Kirchstraße 6, 55487 Sohren
Pfarrer Christian Hartung
erreichen Sie unter:
Tel.: 06763 2239 oder
E-Mail: christian.hartung@ekir.de
Gemeindebüro in Kirchberg
Öffnungszeiten:
Mo/Di/Fr: 8:30 - 11:30 Uhr
Mittwochs ganztägig geschlossen
Kontakt: 06763 1570
Gottesdienst:
Sonntag, 15.11.2026
10:00 Uhr Bittgottesdienst für den Frieden, Volkstrauertag, Evangelische Kirche in Ober Kostenz
Prädikantin Ingrid Marx
mit Diakonin Josefa Manderscheid
Sonntag, 22.11.2026
11:00 Uhr Gottesdienst um Ewigkeitssonntag, Evangelische Kirche in Ober Kostenz
Pfarrer Christian Hartung
Samstag, 28.11.2026
10:30 Uhr Familien-Gottesdienst mit Taufen,
Evangelische Kirche in Ober Kostenz
Diakon Tobias Hauth
Konfirmandenarbeit:
Dienstag, 17.11.2026
15:30 Uhr Konfirmandenunterricht
im ev. Gemeindehaus in Büchenbeuren
Termine:
Sonntag, 29.11.2026
17:00 Uhr Mainzer Kammerorchester,
Evangelische Kirche in Ober Kostenz
Abschieds-Konzert „Virtuosissimo“ Am 1. Advent, lädt das Mainzer Kammerorchester zu seinem Abschiedskonzert unter dem Titel „Virtuosissimo“ ein. Acht Musiker verabschieden sich mit einem abwechslungsreichen Programm aus Werken von Tartini, Mozart, Doppler, Sarasate, Elgar, Massenet, Adam und Couperin. Karten sind an der Abendkasse zum Preis von 15,00 Euro erhältlich.
Veranstalter: Kirchbauverein „Kirchbausteine e. V.“
Kartenbestellung incl. Versand:
Eintrittskarten: 15,00 Euro
Frühe Kartenbestellung wird empfohlen
per E-Mail: Mkammerorchester@t-online.de
oder per Post: Frau Renate Kehr, Eichholz 15, 55481 Todenroth
Bücherei Ober Kostenz in der Pfarrscheune:
Öffnungszeiten:
Freitag, 13.11.2026, 16:00 - 18:00 Uhr
Freitag, 20.11.2026, 16:00 - 18:00 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Sohren

Kirchengemeinde Sohren
Altes Küsterhaus, Kirchstraße 6, 55487 Sohren
Pfarrerin Karin Heß-Stoffel
erreichen Sie unter:
Tel.: 06763 1548 oder
E-Mail: karin.hess-stoffel@ekir.de
Terminvereinbarung möglich
und vor Ort in Sohren **mittwochs von 10:30 - 11:30 Uhr**
Gemeindebüro Sohren, Kirchstraße 6
Tel.: (06543) 502682, E-Mail: sohren@ekir.de
während der Öffnungszeiten in Kirchberg ist die Rufumleitung eingerichtet an:
Gemeindebüro in Kirchberg
Öffnungszeiten:
Mo/Di/Fr: 8:30 - 11:30 Uhr
Mittwochs ganztägig geschlossen
Kontakt: 06763 1570
Gottesdienst:
Sonntag, 15.11.2026
9:15 Uhr Gottesdienst zum Volkstrauertag
in Evangelische Kirche in Sohren
Prädikantin Marianne Hartung
Sonntag, 22.11.2026
9:15 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag,
Evangelische Kirche in Sohren
Pfarrerin Karin Heß-Stoffel
Sonntag, 29.11.2026
10:30 Uhr Gottesdienst zum 1. Advent,
Evangelische Kirche in Sohren
Pfarrerin i. R. Marie-Luise Jaske-Steinkamp
Termine:
Seniorennachmittage
Unsere Seniorennachmittage finden regelmäßig im katholischen Pfarrheim statt.

Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich willkommen, unabhängig von ihrer Konfession. Schauen Sie gerne vorbei und verbringen Sie ein paar schöne Stunden in geselliger Gemeinschaft, Kontakt: Liesel Bahn (Tel.: 06543 3596)
Konfirmandenarbeit:
Dienstag, 17.11.2026
15:30 Uhr Konfirmandenunterricht
im ev. Gemeindehaus in Büchenbeuren
Kinder- und Jugend-Bücherei im Ev. Gemeindehaus Eingang über Eichenstraße 3
Öffnungszeiten:
Freitag, 13.11.2026, 15:00 - 17:00 Uhr
Freitag, 20.11.2026, 15:00 - 17:00 Uhr
Spielkreis/Eltern-Kind-Spielkreis
Dienstag im Ev. Gemeindehaus Sohren
- Infos bei Carmen Kauer: Tel. 0171 7579544
Krabbelgruppe / Eltern-Kind-Spielkreis für Kinder ab 9 Monate
Mittwochs im Ev. Gemeindehaus Sohren
- Infos bei Carmen Kauer: Tel. 0171 7579544

Evangelische Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück

Gemeindebüros:
Zell/Mosel
Schlossstraße 20, 56856 Zell
Di + Do von 9:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 06542 4539
Pfarrer Th. Werner Tel.: 0171 6458595
Traben-Trarbach
Kirchstraße 79, 56841 Traben-Trarbach
Mo - Mi und Fr 9:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 06541 6250
E-Mail: kimoh@ekir.de
Homepage: https://kimoh.ekir.de
Den aktuellen Gemeindebrief finden Sie auf unserer Homepage!
Bibelwort der Woche:
Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi.
2.Korinther 5,10a
Gottesdienste vom 14.11. bis 22.11.2026
Sonntag, 15.11. Vorletzter Sonntag d. Kj.
09:30 Uhr Andacht zum Volkstrauertag Friedhof Starkenburg
09:30 Uhr Gottesdienst zum Volkstrauertag
im Martin-Luther-Haus Blankenrath
10:00 Uhr Andacht zum Volkstrauertag in Wolf am Mahnmahl
11:00 Uhr Andacht zum Volkstrauertag am Ehrenmal Enkirch
11:00 Uhr Ev. Kirche Raversbeuren
11:00 Uhr Gottesdienst zum Volkstrauertag Ev. Würrich
11:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum Volkstrauertag
Ev. Peterskirche zu Traben
11:30 Uhr Taizé-Gebet Ev. Paulus-Kirche Zell
Mittwoch, 18.11. Buß-und Bettag
18:00 Uhr Martin-Luther-Haus Blankenrath
Samstag, 21.11.
18:00 Uhr Totengedenken, Ev. Peterskirche zu Traben
Sonntag, 22.11. Ewigkeitssonntag
09:30 Uhr Totengedenken und Abendmahl
Martin-Luther-Haus Blankenrath
09:30 Uhr Totengedenken und Abendmahl, Simultankirche Hahn
11:00 Uhr Totengedenken und Abendmahl, Ev. Kirche Lötzbeuren
11:00 Uhr Totengedenken und Abendmahl, Ev. Paulus-Kirche Zell
11:00 Uhr Totengedenken und Abendmahl, Ev. Kirche Würrich
Termine und Kreise:
Donnerstag, 19.11.
17:00 Uhr Konfirmandenunterricht
im Martin-Luther-Haus Blankenrath
Samstag, 21.11.
10:00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeinderaum
der Ev. Paulus-Kirche in Zell

St. Barbara Altlay

Kath. Pfarrei Zeller Hamm, Schlossstr. 16, 56856 Zell
Tel. 06542-4536 Mail: pfarrei.zellerhamm@bistum-trier.de
Homepage: www.pfarrei-zellerhamm.de
Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8:30 - 11:30 Uhr
Donnerstag 14:30 - 17:30 Uhr, **Mittwoch und Freitag geschlossen**

Dienstag, 17.11.
8.30 Uhr Altlay Hl. Messe - anschl. Frühstück
Sonntag, 22.11.
9.30 Uhr Altlay Hochamt - im Pfarrheim

Katholische Kirchengemeinde Kirchberg St. Michael

Pfarrbezirke: Kirchberg - Sohren - Gemünden - Dickenschied - Laufersweiler – Hirschfeld - Kappel
Pfarrbüro Kirchberg, Kirchplatz 2, 55481 Kirchberg, Tel: 06763 1513
E-Mail: pfarramt.kirchberg@bistum-trier.de
Öffnungszeiten: Di., Do., Fr. 08:30 – 12:30 Uhr, Fr. 14:00 – 17:00 Uhr
www.st-michael-kbg.de. Hier ist auch der Pfarrbrief einsehbar.
Unsere Gottesdienste

Fr. 13.11.
15:00 Uhr Sohren Anbetung vor dem Tabernakel
18:00 Uhr Gemünden Rosenkranzgebet für alle Verstorbenen dieses Jahres
18:00 Uhr Kirchberg Ökumenischer Familiengottesdienst in der Friedenskirche zum St. Martin, anschl. Martinsumzug
Sa. 14.11.
18:00 Uhr Laufersweiler Vorabendmesse
18:00 Uhr Kirchberg Vorabendmesse
So., 15.11.
09:00 Uhr Kappel Hl. Messe
10:30 Uhr Sohren Hl. Messe als Familiengottesdienst zum Auftakt der Erstkommunionvorbereitung
Mi., 18.11.
17:30 Uhr Kirchberg Eucharistische Anbetung
18:00 Uhr Kirchberg Hl. Messe
Do., 19.11.
10:30 Uhr Gemünden Wortgottesdienst im Haus Ursula
17:30 Uhr Sohren Rosenkranzgebet
Fr., 20.11.
15:00 Uhr Sohren Anbetung vor dem Tabernakel
18:00 Uhr Gemünden Rosenkranzgebet
19:00 Uhr Hahn Hl. Messe
20:00 Uhr Jugendkirche Nacht der Lichter
Sa., 21.11.
18:00 Uhr Sohren Vorabendmesse
So., 22.11.
09:00 Uhr Gemünden Hl. Messe
10:30 Uhr Kirchberg Hl. Messe
11:00 Uhr Niederweiler Taufe

Mitteilungen
Kirchberg
Heart-Chor-Konzert in der Pfarrkirche St. Michael Kirchberg unter dem Motto „You never walk alone“ am Sonntag, 22.11.2026, um 18:00 Uhr in der Pfarrkirche Kirchberg. Einlass ist ab 17:00 Uhr. Der Eintritt beträgt 15 Euro. Karten sind im Vorverkauf bei OptiCS, Hauptstraße 70, 55481 Kirchberg, Telefon 06763 302160, sowie an der Abendkasse erhältlich. Kinder bis einschließlich 12 Jahre haben bei Vorlage eines Altersnachweises freien Eintritt. Mehr Infos unter www.heart-chor.com oder per E-Mail an info@heart-chor.com.
Kirchenchor
Die Proben sind dienstags um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Kirchberg. Neue Chormitglieder sind herzlich willkommen.
Kleiderkammer
Bevor die Kleiderkammer in die Winterpause geht, laden wir euch herzlich am **Montag, 16.11., von 14:00 – 16:00 Uhr** zum Stöbern ein
Ab 23.11. bis Ende März bleibt die Kleiderkammer geschlossen.
Liturgischer Abreißkalender 2027
Ab sofort gibt es den neuen liturgischen Abreißkalender 2027 zum Preis von 6,00 €/St. und Rückwände zum Preis von 1,50 €/St. Bei Liesel Bahn, Sohren Tel.: 06543 3596 oder im Pfarrbüro Kirchberg Kappel
Kirchenchor: Chorprobe montags im 14-tägigen Rhythmus (gerade Kalenderwochen) um 19:30 Uhr im Sängerraum des Gemeindehauses. Neue Chormitglieder sind herzlich willkommen.
Feier zum Festtag der Hl. Elisabeth am Di., 17.11., 14:30 Uhr auf dem Backes, anschließend gemeinsames Kaffeetrinken für die kfd-Frauen und die Senioren.
Gemünden
Rosenkranzgebet am 13.11. um 18:00 Uhr
Herzliche Einladung zum Rosenkranzgebet für unsere Verstorbenen, insbesondere beten wir für die Verstorbenen, die in diesem Jahr von uns gegangen sind.
KAB
Dia-Vortrag am **Do., 19.11.2026 um 19:30 Uhr** zum Thema „Leben in Hunsrücker Dörfern“ von Dr. Fritz Schellack aus Sprendlingen
Dickenschied
Herzliche Einladung zur **Elisabethfeier** mit Kaffee und Kuchen im Pfarrhaus am **Donnerstag, 19.11. um 14:30 Uhr**. Die Frauengemeinschaft Dickenschied lädt alle ev. und kath. Mitchristen zum geselligen Zusammensein ein.

Freie evangelische Gemeinde Kirchberg

Samstag, 14.11.2026:
15:00 Uhr Gemeindeforum
Sonntag, 15.11.2026
10:00 Uhr Gottesdienst
Herzliche Einladung dazu. Weitere Infos und Predigten unter www.fegkirchberg.de

Christuskirche Kirchberg

Aufführung „Markustheater“ in Winterbach, Simmern und Kirchberg

15 Akteure aus drei Hunsrücker Kirchen führen als Laienschauspieler am 15., 16. und 21. November das Markustheater in Winterbach, Simmern und Kirchberg auf. Beginn ist um 19:00 Uhr, der Eintritt ist frei, Einlass um 18:30 Uhr.

Zur besseren Planung wird darum gebeten, sich auf der Ticketplattform www.eventbrite.de Stichwort „Markustheater“ ein kostenloses Ticket zu reservieren.

In 90 Minuten erleben die Zuschauer das gesamte Markusevangelium aus der Bibel – und sitzen dabei mitten im Geschehen. Das Markustheater stellt den Bibeltext in den Vordergrund und verzichtet auf eine klassische Bühne, Lichteffekte und besondere Requisiten. Stuhlkreise bilden ein Rundtheater, in dessen Mitte eine Spielfläche entsteht. Hinzu kommen drei Gänge nach außen sowie ein Mittelrundgang, in denen ebenfalls gespielt wird. Dieser Aufbau lässt die Zuschauer mitten im Geschehen sitzen und führt zu einem einmaligen Theatererlebnis.

Auch für die Laienschauspieler ist dies eine besondere Erfahrung. Zur Vorbereitung erlernen sie innerhalb von sechs Wochen lediglich die Struktur des Markusevangeliums. Sechs Blöcke, die inhaltlich wiederum in sich strukturiert sind, erleichtern das Lernen. Das Konzept lässt den Schauspielern aber auch die Möglichkeit zur Gestaltungsfreiheit und führt zu einem einzigartigen und kreativen Zusammenspiel.

Vor Ort erwarten die Zuschauer im Anschluss Getränke und Snacks.

Hier die Aufführungstermine:

So., 15.11.	19:00 Uhr Ev. Gemeinde am Soonwald, Winterbach, Bergstraße 12
Mo., 16.11.	19:00 Uhr Freie ev. Gemeine, Simmern, J.-P.-Reis Straße 2
Sa., 21.11.	19:00 Uhr Christuskirche, Kirchberg, Heinzenbacher Weg 11

Jehovas Zeugen - Simmern

Die Gemeinde von Jehovas Zeugen Simmern lädt zum Gottesdienst ein:

Sonntag, den 15.11.2026

10:00 Uhr biblischer Vortrag

Thema: Die Kommunikation in der Familie verbessern - wie?

Mittwoch, den 18.11.2026

19:00 - 20:45 Uhr Gottesdienst unter der Woche

Die Gottesdienste finden im Königreichssaal von Jehovas Zeugen, Sponheimer Ring 20, 55469 Simmern, statt.

Weitere Informationen unter 06761 1520476 und auf www.jw.org unter „Über uns“ > „Zusammenkünfte“

Alle Gottesdienste sind öffentlich. Jeder ist herzlich willkommen.

Evangelische Stadtmission Simmern

Unter dem Tor 12, 55469 Simmern

Wir laden sehr herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

Donnerstag, 12.11.2026

19:30 Uhr Gesprächskreis Sargenroth
(Infos bei Brigitte Freudenberg - Tele: 06761 7179)

Sonntag, 15.11.2026

14:00 Uhr Gottesdienst mit Dirk Kunz

Montag, 16.11.2026

19:30 Uhr Gebetskreis Sargenroth
(Infos bei Brigitte Freudenberg - Tele: 06761 7179)

Dienstag, 17.11.2026

19:00 Uhr Frauenkreis mit Ruth

Es folgen Infos wie gewohnt in der Stadtmissionsgruppe bei WhatsApp oder zu erfragen bei D. Kunz (Telefonnr.: 06752 8071)

Eine Predigt ist regelmäßig auf der Internetseite der Stadtmission Kirn eingestellt:

www.stadtmission-kirn.de unter „Onlinebotschaften“

oder unter

https://youtu.be/T7XRY2HrLRY

(Hauskreis findet abwechselnd an folgenden Orten statt:
Steinbach/Schönborn/Reckershausen
(Info-Tel.: 06763 2311 Fam. Eich))

Kontakt: Eckhard Braun Tel.: 0160 1814408

Prediger: Dirk Kunz Tel.: 06752 8071

Internet: http://www.stadtmission-simmern.de

Aus Vereinen und Verbänden

SG Hunsrückhöhe Bärenbach/Würrich/Belg/Hahn

Ergebnisdienst:

B Staffel 9: SG Hunsrückhöhe - SG Mont Royal 2:1 (0:1). Tore: Viktor Maier und Elias Stollwerk.

C Staffel 14: SG Hunsrückhöhe II - SV Niedersohren 2:2 (2:2). Tore: Tim Endres und Fabio Jenzsch.

Vorschau, letzter Spieltag des Jahres:

C Staffel 14: SG Soonwald/Simmern-SG Hunsrückhöhe II am Samstag, 19:30 Uhr, in Simmern Kunstrasen.

B Staffel 9: SG Rheinblick II-SG Hunsrückhöhe am Sonntag, 13:00 Uhr, in Winzberg.

SV Würrich-Belg

St. Martin

Unser diesjähriger St.-Martinsumzug findet am Freitag, den 13.11.2026 um 18:00 Uhr in Würrich am Gemeindehaus statt.

Der Umwelt zuliebe können gerne eigene Tassen mitgebracht werden. Auf euer Kommen freut sich der SV Würrich-Belg

Dorf- und Vereinsgemeinschaft Büchenbeuren e.V.

Fastnachtsveranstaltungen 2027

Unter dem Motto **„ZUCKERSCHOCK UND PARTYROCK“** wollen wir 2027 mit euch Fastnacht in der Jahnhalle feiern. Freut euch mit uns auf kreative Kostüme, eine liebevoll gestaltete Candyland-Kulisse, fröhliche Musik und tolle Auftritte. Wir laden euch herzlich ein, mit uns in ausgelassener Stimmung gemeinsam Fastnacht zu feiern, zu tanzen und Spaß zu haben.

TERMINE:

Dicker Donnerstag: 04.02.2027 ab 19:00 Uhr
Kinderfastnacht: 06.02.2027 ab 14:00 Uhr

Imkerverein Büchenbeuren

Honig wird prämiert

Wie in jedem Jahr zeichnet der Imkerverband Rheinland auch diesmal wieder die besten Honige der Imkerinnen und Imker der Region aus.

Als Ausrichter in der diesjährigen Honig-Prämierung lädt der Imkerverein Büchenbeuren daher am Sonntag, 15. November, herzlich ins Gemeindehaus nach Lautzenhausen (Hauptstraße 41) ein.

Die Veranstaltung beginnt um 10 Uhr mit einem Fachvortrag über Honig, um 12 Uhr ist Mittagspause und um 13 Uhr werden die Medaillen verliehen.

Der Verein freut sich über interessierte Gäste. Weitere Infos gibt es beim Ersten Vorsitzenden des Imkervereins Büchenbeuren, Horst Kleinholz, Telefon 06543/4281.

VfR Dickenschied e.V.

Dickenschied Helau – jetzt ist es wieder so weit, wir starten in die fünfte Jahreszeit!

Helau, ihr Narren, seid bereit,
Dickenschied startet in die fünfte Jahreszeit!
Die Kappensitzung am 30.01. wird ein Riesenspaß,
beim Rosenmontagszug am 08.02. geben wir richtig Gas!
Drum merkt euch: Die Bühne steht bereit,
für eure Beiträge ist es höchste Zeit!
Anmeldungen an: info@vfr-dickenschied.de
Oder direkt bei einem Vorstandsmitglied von VfR oder MV.
Dickenschied Helau - Stimmung wie ne Sau!

SG Dickenschied/Gemünden

Ergebnisse letzter Spieltag:

SG Dickenschied/Gemünden II – SG Rheinblick Oberwesel III 0:5
SG Dickenschied/Gemünden I – SG Braunshorn 2:3
Torschützen: Benno Kleid, Marvin Augstein

Am kommenden Wochenende finden die letzten Spiele vor der Winterpause statt.

Sonntag, 15.11.2026
13:00 Uhr: SG Ober Kostenz II – SG Dickenschied/Gemünden II in Ober Kostenz
15:00 Uhr: SG Werlau – SG Dickenschied/Gemünden I in Werlau

Katholische Frauengemeinschaft Dickenschied

Elisabethfeier

Herzliche Einladung zur Elisabethfeier am Donnerstag, den 19.11.2026. Beginn um 14.30 Uhr im kath. Pfarrhaus in Dickenschied mit einer Andacht.

Anschließend gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen.

Eingeladen zu dieser Feier sind alle kath. und ev. Mitchristen.

Es wäre schön, wenn viele Frauen der Einladung folgen würden.

Wir freuen uns auf euer Kommen.

KAB Gemünden

Dia-Vortrag

Am Donnerstag, dem 19.11.2026, findet um 19:30 Uhr im Bürgerhaus Gemünden ein Dia-Vortrag der KAB Gemünden statt.

Herr Dr. Fritz Schellack aus Sprendlingen zeigt interessante Dias zum Thema „Leben in Hunsrücker Dörfern“.

Der Eintritt ist frei. Das Bürgerhaus und die Toiletten sind barrierefrei.

Für weitere Fragen steht Stefan Bares, Tel. 06765 1331, zur Verfügung.

Golfclub Hahn

Zum Abschluss der Saison hat der Vorstand gemeinsam mit engagierten Mitgliedern einen schönen alten Brauch wieder aufleben lassen: das gemeinsame Saisonabschluss-Essen. Während früher traditionell das Martinsgans-Essen auf dem Programm stand, laden wir in diesem Jahr zu einem **Nikolaus-Essen ein. Es findet am Samstag, dem 05.12.2026, statt.** Los geht es um 18:00 Uhr im Club-Restaurant – zum Auftakt mit einem wärmenden Glühwein. Um **Anmeldung bis zum 22.11.2026** wird gebeten. www.golfclub-hahn.de

Förder- und Verschönerungsverein Henau e.V.

St. Martin Umzug in Henau
WANN: Samstag, den 14.11.2026 - 17:30 Uhr
TREFFPUNKT: Vor dem Haupteingang des Gemeindehauses in der Schulstraße, Henau
Von St.Martin auf dem Pferd geführt, zieht der Laternenumzug durch Henau zum Martinsfeuer auf dem Strauchplatz. Danach geht es in das ehem. Feuerwehrgerätehaus. Für Speis und Trank zu kleinen Vereinspreisen, ist gesorgt. Wir freuen uns auf Euch!
Die Veranstaltung findet in Kooperation mit der Ortsgemeinde Henau statt. Mit freundlicher Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Gehlweiler & Bunte Pferdewelt - Janina Weber

Kerbricher Fassenachts Verein e.V.



VdK Ortsverband Kirchberg

Am 12.12.2026 lädt der VdK Ortsverband Kirchberg all seine Mitglieder, Freunde und Bekannte zur Weihnachtsfeier ins Gemeindehaus Kappel ein. Beginn ist um 14 Uhr. Begrüßung durch den Vorsitzenden. Es folgen Ehrungen langjähriger Mitglieder. Die Chorgemeinschaft Kappel bringt uns in Weihnachtliche Stimmung, Wer die Feier mit einem Vortrag oder mit einem Gedicht mitgestalten möchte, darf sich gerne bei mir melden. Gerne nehmen wir auch wieder Kuchen oder Brote-Spenden von Euch entgegen. Bei Kaffee und Kuchen und weihnachtlichen Klängen lassen wir dann den Tag ausklingen.
Wir bitten um Anmeldung bis zum 05.12.2026 unter 06763-4060 oder E-Mail: ov-kirchberg-hunsrueck@vdk.de

TuS Kirchberg 1909 e.V.

Kegelsportabteilung, 8. Spieltag 2026/2027
1. Bundesliga, 8. Spieltag
SG Düsseldorfer Kegler 1 - KSG Kirchberg-Haardtkopf 1; 5401:5043 Holz, 3:0 P., 55:23 EWP,
(Fuchss 882/7, Bender 876/6, Thees 837/4, Adams 823/3, Martin A. 822/2, Stockter 803/1)
Rheinland-Pfalz Liga, 8. Spieltag
SKC Urmersbach 1 - KSG Kirchberg-Haardtkopf 2; 3179:2990 Holz, 3:0 P., 23:13 EWP,
(Martin M. 785/5, Mitscher 774/4, Klingels 752/3, Wirz 679/1)
Regionalliga Nahe/Hunsrück, 6. Spieltag
ESV Bingen 1 - KSG Kirchberg-Haardtkopf 3; 2828:2902 Holz, 0:3 P., 16:20 EWP,
(Schimper 754/7, Gruber 752/6, Heen 710/4, Moosmann 686/3)
ESV Bingen 2 - KSG Kirchberg-Haardtkopf 4; 2341:2772 Holz, 0:3 P., 10:26 EWP
(Schuch 699/8, Steinmetz 694/7, Bender H. 692/6, Simon 687/5)
Vorschau:
1. Bundesliga:
Samstag, 14.11.2026, 13:00 Uhr,
KSG Kirchberg-Haardtkopf 1 - TG Herford 1
Rheinland-Pfalz Liga:
Samstag, 14.11.2026, 14:00 Uhr,
KSG Kirchberg-Haardtkopf 2 - SG Isenburg/Dierdorf 1
Regionalliga Nahe/Hunsrück:
Samstag, 14.11.2026, 16:30 Uhr,
KSG Kirchberg-Haardtkopf 4 - KSG Idar-Oberstein 2
Seniorenfußball Ergebnisse:
Rheinlandliga: TuS Kirchberg - TuS Immendorf 1:1
Kreisliga A: TuS Kirchberg(2) - SG Werlau 2:1
Kreisliga B: SG Biebertal - TuS Kirchberg(3) 2:2
Vorschau:
Rheinlandliga: SG Malberg - TuS Kirchberg
am Sa. 14.11; 16:00 Uhr
Kreisliga A: SSV Boppard - TuS Kirchberg(2)
am So. 15.11; 14:30 Uhr
Kreisliga B: TuS Kirchberg(3) - FC Löffelscheid
am So. 15.11; 14:30 Uhr
Juniorenfußball
Ergebnisse:
D-Junioren: TuS Kirchberg(2) - JSG Biebertal(2) 0:7
TuS Kirchberg - JSG Biebertal 4:2
E-Junioren: JSG Mastershausen - TuS Kirchberg 5:1
JSG Rheinböllen - TuS Kirchberg(2) 4:3
JSG Biebertal(2) - TuS Kirchberg(3) 4:4
Vorschau:
C-Junioren: TuS Kirchberg - JSG Mengerschied
am Sa. 14.11; 11:00 Uhr
D-Junioren: JSG Cochem - TuS Kirchberg am Sa. 14.11; 13:45 Uhr
JSG Dickenschied(2) - TuS Kirchberg(2) am Fr. 13.11; 18:00 Uhr
E-Junioren: TuS Kirchberg - JSG Simmern am Fr. 13.11; 18:15 Uhr
TuS Kirchberg(2) - JSG Simmern(2) am Fr. 13.11; 17:00 Uhr
TuS Kirchberg(3) - JSG Simmern(3) am Fr. 13.11; 17:00 Uhr
Mehr Informationen finden Sie unter www.tuskirchberg.de

HSG Hunsrück

Ergebnisse vom 07. & 08.11.2026
1. Damen - TSG MZ-Bretzenheim 30:29 (15:14)
1. Herren - HSG Wittlich 31:26 (14:14)
2. Damen - TuS 05 Daun 25:22 (13:11)
2. Herren - TS Bendorf 18:28 (10:15)
3. Damen - HSG Kastellaun-Simmern II 25:24 (12:12)
3. Herren - HSC Igel II 47:35 (23:17)
wJA - HSG Wittlich 24:34
mJA - HSG Eckbachtal 27:38
mJB - JSG Saarbrücken West 17:28
wJC - TV Engers 15:35
wJC II - TuS 05 Daun 17:18
mJC - TuS 05 Daun 26:33
wJD - HSG Obere Nahe 26:15
mJD - JSG Mosel/Ruwer 19:24
mJD II - HSG Wittlich II 12:37
wJE - HSG Kastellaun-Simmern II 28:3
mJE II - DJK/MJC Trier (a. K.) 12:31
Anstehende Spiele am 14. & 15.11.2026
Samstag, 14. November
Kleinich, Hirtenfeldhalle
12:00 Uhr mJE II - HSG Obere Nahe II
15:15 Uhr mJA - TuS KL-Dansenberg
17:30 Uhr wJA - HF Untere Saar
19:30 Uhr Herren I - TuS 05 Daun
Kastellaun, IGS-Halle
11:30 Uhr mJD II - HSG Kastellaun-Simmern II
13:00 Uhr wJC II - HSG Kastellaun/Simmern II
Trier, Halle Trier-West
13:00 Uhr wJD - DJK/MJC Trier
Bascharage, Um Dribbel
15:45 Uhr mJB - SG Käerjeng/Esch
Gerolstein, Grundschule
17:30 Uhr Damen III - SV Gerolstein
19:30 Uhr Herren II - SV Gerolstein

Sonntag, 15. November
Kleinich, Hirtenfeldhalle
11:15 Uhr wJC - SG Zweibrücken
13:15 Uhr wJD II - SV Gerolstein
15:00 Uhr Damen II - HSG Mertesdorf-Ruwertal
17:00 Uhr Damen I - SF Budenheim
Hermeskeil, IGS-Sporthalle
18:00 Uhr Herren III - TV Hermeskeil
Weitere Informationen und Berichte erhalten Sie auf unserer Webseite www.hsg-hunsrück.de.

Heimat-und Wanderverein e.V. Laufersweiler

Einladung zur Jahreshauptversammlung am Samstag, den 21. November 26 um 19.00 Uhr im ev. Gemeindehaus Laufersweiler.
Tagesordnung
1. Begrüßung, 2. Totenehrung, 3. Jahresbericht 2025, 4. Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer, 5. Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes, 6. Vereinsziele: monatlicher Feierabend-Treff, Adventsfenster 2026, 7. Verschiedenes
Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 3 Tage vorher einzureichen.
Alle Mitglieder und auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.

SV Niedersohren 1921 e.V.

Ergebnis letzter Spieltag:
SG Hunsrückhöhe Bärenbach II - SV Niedersohren 2:2
Tore für Niedersohren: Tobias Dechandt, Nick Frühling
Nächstes Spiel:
So, 21.03.2027 / 15:00 Uhr
SV Niedersohren - SG Soonwald/Simmern

Schützenverein Rödelhausen

Rödelhausener Sportschützen feiern Meistertitel in der Landesliga
Bei den Landesliga-Wettkämpfen 2026 des Rheinischen Schützenbundes haben die Sportschützen des SV Rödelhausen den ersten Platz errungen. Disziplin des Wettbewerbs war das Kleinkaliber-Auflageschießen mit 30 Wertungsschüssen auf eine Distanz von 50 Metern. In einer stark besetzten Landesliga traf die Rödelhausener Mannschaft auf die Vereine Soonwald Mengerschied, SG Zell, SG Wittlich, St. Hubertus Brauneberg, die Konzer Bürgerschützen und die Sportschützen Wiltingen. Obwohl das Leistungsniveau aller Mannschaften extrem dicht beieinanderlag, blieben die Rödelhausener ungeschlagen: Sie gewannen alle sechs Wettkämpfe und sicherten sich mit 12:0 Mannschaftspunkten souverän den Titel.



Den zweiten Platz belegte Soonwald Mengerschied mit 9:3 Punkten. Die Schützengesellschaft Zell landete punktgleich (ebenfalls 9:3), aber aufgrund des schlechteren Einzelpunktverhältnisses, auf dem dritten Platz. In der Einzelwertung gab es ein hauchdünnes Finale: Hier siegte Felix Grommes aus Mengerschied mit einem starken Durchschnitt von 294,5 Ringen. Klaus Casper aus Rödelhausen folgte mit minimalem Abstand, 294,25 Ringe, auf dem zweiten Platz. Den dritten Rang sicherte sich Horst Nagel aus Wittlich mit einem Schnitt von 293,5 Ringen.
Auf dem Foto die Rödelhausener Mannschaft: v.l. Klaus Casper, Manfred Luckas, Berthold Brand, Helga Meurer, Thomas Meurer, und Mario Casper. Es fehlen: Monika Görg, Reinhard Liesenfeld und Manfred Wilhelm.

KC Schinderhannes 2005 e.V. Sohren Büchenbeuren

Kölsche Omend in der Jahnhalle Büchenbeuren
Der KC Schinderhannes 2005 e. V. lädt am **Freitag, 20.11.2026** herzlich zum Kölsche Omend in die **Jahnhalle Büchenbeuren** ein. Los geht es um **20:11 Uhr**. Gemeinsam mit **DJ Jay-Pee (Mac-Light Music Koblenz)** und **Lukas Otte** wollen wir feiern, lachen und einen unvergesslichen Kölsche Omend erleben.
Ein besonderes Highlight wartet gleich zu Beginn: **Bis 22:00 Uhr ist Happy Hour – in dieser Zeit kostet das Kölsch nur 1 Euro!**
Der Eintritt beträgt **8 Euro**.
Der KC Schinderhannes 2005 e. V. freut sich auf euer Kommen und auf eine tolle karnevalistische Veranstaltung mit vielen närrischen Gästen!

TuS Sohren 1908 e.V.

Gerätturnen
Tolle Leistungen der Turnerinnen des TuS Sohren in Ottweiler
Bei den Einzelmeisterschaften im Gerätturnen in Ottweiler gingen 235 Kinder aus 17 Vereinen an den Start. Sohren war mit 11 gemeldeten Turnerinnen vertreten. Leider mussten Emily Willert und Kaja Marx krankheitsbedingt zu Hause bleiben. Da sie bereits gemeldet waren, flossen sie mit null Punkten in die Mannschaftswertung mit ein. Dadurch verpasste der TuS trotz hervorragender Einzelleistungen leider den Mannschaftspokal.
Die übrigen neun Mädchen zeigten einen tollen Wettkampf mit sehr guten Punktzahlen.



Besonders glänzte Mia Martha Wahl im Jahrgang 2012: Mit 56 von 60 möglichen Punkten erzielte sie die höchste Tagespunktzahl und sicherte sich zudem den ersten Platz, gefolgt von Antonia Hriban auf dem zweiten Platz.
Folgende Platzierungen wurden erreicht:
Jahrgang 2017 Lia Eck 2. Platz von 25
Jahrgang 2016 Luisa Riepe 3., Leonie Kunz 5. und Katharina Sidenko den 7. Platz von 29
Jahrgang 2015 Marlen Volz 4. Platz von 15
Jahrgang 2014 Amelie Klein 1. und Anna Lackay 3. Platz von 25
Ein herzliches Dankeschön gilt unseren Kampfrichtern Sascha Wahl, Niclas Boor und Irina Eck, die den ganzen Tag im Einsatz waren. Ohne ihren Einsatz wäre ein Wettkampf nicht möglich.
Der Blick geht bereits nach vorne: Als Nächstes stehen die Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften in zwei Wochen an, bei denen die Turnerinnen drei Tage unterwegs sein werden. Die Vorfreude hierauf ist groß und die Mädchen werden sicherlich wieder mit viel Begeisterung, Ehrgeiz und Teamgeist an den Start gehen.
Außerdem warten im kommenden Jahr mit ein bis zwei Starts in der Oberstufe neue und deutlich anspruchsvollere Herausforderungen. Dafür wird bereits fleißig trainiert. Die Motivation ist groß!

Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Region Sohren-Büchenbeuren e. V.

Bingoabend am 13. November
Am Freitag, den 13. November, wird im AWO-Haus ab 19:30 Uhr wieder Bingo gespielt. Dann heißt es wieder gute Laune und viel Spaß haben.
Es kann jede/r teilnehmen. Einfach reinkommen und mitmachen.
Wir freuen uns auf euch.
Wöchentlicher Spielkreis für Babys und Kleinkinder
Der Spielkreis findet immer **mittwochs ab 15:00 Uhr** statt.
Es sind alle recht herzlich eingeladen, daran teilzunehmen.
Kinder können gemeinsam spielen und die Eltern haben Gelegenheit, sich auszutauschen.
Weitere Infos unter 0171 6898875 oder 0176 21598249

VdK Sozialverband Ortsverband Sohren

Hallo liebe VdK'ler!
Wir haben uns sehr gefreut, das unser Angebot zur Weihnachtsmarktfahrt bei euch so gut angenommen wird!
Wir fahren um 12:30 Uhr an der Haltestelle Grundschule Sohren ab.
Die Rückfahrt evtl 18:30 Uhr ab Saarbrücken.
Wobei wir, wie eigentlich immer, die Rückfahrt wetterbedingt evtl verschieben werden!
Wir freuen uns auf eine schöne vorweihnachtliche Zeit!

SG/JSG Sohren-Büchenbeuren

Ergebnisse und Vorschau
Ergebnisse
SG Sen II gg SG Soonwald/Simmern I **1 : 2**
Tor: Diaa Grad Almuly
FSG Damen I bei TuS Issel II **4 : 0**
Tore: 3x Hanna Müller, Leonie Blümling
FSG Damen II bei FC Bitburg II **4 :11**
Tore: 2x Emily Zimmer, Sarah Heinzen, Lina Sauer
B - Jgd. U 17 Rot Blau Hunsrück bei JSG Rheinböllen **5 : 1**
Tore: 2 x Paul Weckmann, Toni Schuch, Noah Schaab, Joe Yamato Todoroki
C I - Jgd. U 15 Rot Blau Hunsrück
bei FC Emmelshausen-Karbach II **2 : 1**
Tore: Nils Gewehr, Mustafa Azizi
C II - Jgd. U 15 Rot Blau Hunsrück
bei JSG Kastellauner Land II **5 : 0**
Tore: 2x Ben Jakobs, 2x Marlon Wolf, Noah Bärwaldt
C - Mädels U 15 bei MSG Vulkaneifel Manderscheid II **6 : 1**
Tore: 5x Joleen Schommer, Amelie Augustin
D I - Jgd. U 13 bei JSG Biebertal I **0 : 8**
D I - Jgd. U 13 gg JSG Eifeltor Cochem **2 : 6**
Tore: Kareem Meshaly, Samu Schug
D II - Jgd. U 13 bei JSG Biebertal II **0 : 5**
D II - Jgd. U 13 gg JSG Dickenschied II **4 : 2**
Tore: 2x Ludwig Goeres, Samu Schug, Nico Günter
D I - Mädels U 13 bei SC Bad Neuenahr II **4 : 0**
Tore: 3x Joleen Schommer, Nala Auer
D II - Mädels U 13 gg JSG Trier-Süd **2 : 17**
Tore: Aaliyha Rieter, Celine Junker
E I - Jgd. U 11 bei JSG Soonwald/Simmern II **7 : 0**
Tore: 4x Ozan Elyas Efeoglu, Emil Uhr, Lenny Ott, Luis Rimer
E II - Jgd U 11 bei JSG Horn **2 : 4**
Tore: Alessio Alexander Ruff, Mario Valentin Jupianu
Vorschau
Heimspiele auf der Alten Asche:
Sa. 14.11.26
14:00 Uhr B-Jgd Rot-Blau Hunsrück U 17 gg JSG Loreley Damscheid
16:00 Uhr FSG Damen II gg Eifelhöhe Mitte Lissendorf
Auswärtsspiele:
Fr. 13.11.26
17:00 Uhr E II - Jgd U 11 bei JSG Biebertal II
18:15 Uhr E I - Jgd U 11 bei JSG Biebertal I
Sa. 14.11.26
11:00 Uhr D I - Jgd. U 13 bei JSG Kastellauner Land I
13:00 Uhr D II - Jgd. U 13 bei JSG Kastellauner Land II
14:45 Uhr C - Mädels U 15 bei SV Holzbach
16:15 Uhr D II - Mädels U 13 bei SV Vulkaneifel Manderscheid
So. 15.11.26
13:00 Uhr SG I Senioren bei SG Liebshausen II
14:30 Uhr D I - Mädels U 13 bei SG Andernach
17:00 Uhr FSG Damen I bei SG Eifelhöhe Büchel
Termine vormerken und gerne vorbeikommen!
Neben der Unterstützung bei unseren Spielen freuen wir uns auf Euch am **9.12, ab 17 Uhr** zum „3. Weihnachtssingen“,
ebenfalls fast schon traditionell wird’s laut auf der „Alten Asche“ beim „Heavy Metal“-Frühstück am **20.12., ab 10 Uhr**.
Und auch am „Bündelchestag“, **27.12, ab 10 Uhr**, freuen wir uns auf viele Besucher:innen bei uns an der „Alten Asche - Heimat des TuS Sohren + TuS Büchenbeuren“!.
Fast nahtlos geht es dann zum Abschluss des Jahres ab dem **28.Dez** weiter mit den 6. Provinzial-Hallenmasters-Turnieren in der Sporthalle der Realschule plus mit allen Teams der SG, FSG, JSG und MSG.

Überregionale Vereine

Kreiselternausschuss Rhein-Hunsrück-Kreis (KEA)

Vollversammlung des Kreiselternausschusses am 02.12.2026
Die Veranstaltung findet am 2. Dezember 2026 um 19:30 Uhr in der Kreisverwaltung in Simmern, Ludwigstraße 3-5, Raum E.01, statt.
Willkommen sind alle Kita-Elternvertretungen und alle Interessierten rund um das Kita-System.
Drei Themen stehen zur Auswahl:
• „Ich backe Kuchen - und du so?“: Ein Workshop zeigt, welche Möglichkeiten die Mitarbeit im Elternausschuss bietet.
• Kindergesundheit: Dr. Bender informiert über Läuse, Krätze, Infektionen und Co. Wann darf mein Kind wieder in die Kita, wann braucht es ein Attest?
• „Löwe, Gorilla, Bär - welcher Erziehungstyp bist du?“:
Hier geht es darum, was Kinder wirklich stark macht und welche Rolle Erziehungstypen dabei spielen.
Außerdem gibt der Vorstand Einblicke in seine Arbeit. Auf der Tagesordnung stehen auch die Wahl der Delegierten für den Landeselternausschuss und eine offene Fragerunde. Je nach Teilnehmerzahl finden mindestens zwei Vorträge parallel statt.
Für eine gute Planung bitten wir um Anmeldung. Fragen können bereits über das Anmeldeformular eingereicht werden.
Weitere Infos und Anmeldung:
https://kea-rhk.info/vollversammlung/

Hospizgemeinschaft Simmern-Hunsrück e. V.

Trauergruppe für An- und Zugehörige nach Suizid
Der nächste Termin für eine offene Trauergruppe für Hinterbliebene nach Suizid findet am Dienstag, den 24. November 2026 von 18:00-20.00 Uhr statt. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange der Suizid zurück liegt. Erfahrene Trauerbegleiterinnen der Hospizgemeinschaft Simmern-Hunsrück e. V. begleiten die Gruppe.
Die Gespräche finden in den Räumen der Hospizgemeinschaft in einem geschützten Rahmen, mit der nötigen Diskretion statt. In der Gruppe ist Raum, was im Alltag vielleicht zu schwer oder unaussprechlich scheint. Ein Besuch der offenen Gruppe ist jederzeit möglich. Vor dem Erstbesuch bitten wir jedoch um eine telefonische Anmeldung. Unser Angebot ist kostenfrei und nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. Sie erreichen uns unter folgender Nummer: 06761-915721 oder 0151-70869157.

LandFrauenverband Rhein-Hunsrück

Wir laden alle Interessenten zu folgenden Veranstaltungen ein:
Einige unserer Veranstaltungen werden unterstützt vom Verein zur Förderung der LandFrauenarbeit im räumlichen Bereich der ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier e. V.
Aloe Vera – die Kaiserin der Heilpflanzen
Interaktiver Vortrag mit Verkostung
Do. 19.11.2026, 19:00 Uhr im Gemeindehaus in Krastel
TN-Gebühr: für Mitglieder 7 €, für Nichtmitglieder 10 €, Zahlung in bar vor Ort
Authentisch kommunizieren – Menschen besser verstehen mit Face-Reading – Workshop
Do. 03.12.2026, 18:30 Uhr im Bauern- und Winzerverband, Kirchberg
TN-Gebühr: für Mitglieder 25 €, für Nichtmitglieder 30 €, Überweisung vorab
Anmeldeschluss: 26.11.2026!
Führung durch die Krippenausstellung der Gödenrother Gärten
Sa. 12.12.2026, 15:00 Uhr in den Gödenrother Gärten, An der Trift 8, Gödenroth
TN-Gebühr: für Mitglieder 8 €, für Nichtmitglieder 10 €, Überweisung vorab
Anmeldeschluss: 04.12.2026!
Es sind **noch Plätze frei zur Fahrt zum Weihnachtsmarkt nach Aachen** am Fr. 27.11.2026, Abfahrt ca. 8:15 Uhr in Simmern
Kosten: 29-35 € für die Busfahrt (je nach TN-Zahl), Vorkasse: 20 €, 5 € mehr für Nichtmitglieder
Weitere interessante Angebote finden Sie auf unserer Homepage in unserem Programmheft 2025-2026. Anmeldungen und Informationen unter Tel. 0151 4 4298994
E-Mail: anmeldung@landfrauen-rhein-hunsrueck.de

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
GStB www.gstb-rlp.de
Anzeige

Gemeinsames Kompendium für den Kita-Bau

Wie können Kitas so geplant und gebaut werden, dass sie den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden, gute Arbeitsbedingungen bieten und zugleich langfristig wirtschaftlich sind? Genau darum geht es im neuen Kita-Bau-Kompendium für Rheinland-Pfalz, das die Kommunalen Spitzenverbände RLP und das Ministerium für Bildung RLP gemeinsam erarbeitet und vorgestellt haben. Der Leitfaden stellt die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt: Pädagogische Konzepte bestimmen die Raumplanung und nicht umgekehrt. Das Kompendium hilft dabei, alle Beteiligten frühzeitig einzubinden, Zuständigkeiten zu klären, Bau- und Folgekosten mitzudenken und Gebäude flexibel und nachhaltig zu gestalten.
Ein weiterer wichtiger Impuls für die Zukunft unserer Kitas und für die Kommunen, die vor Ort Verantwortung tragen: Rheinland-Pfalz erhält 194 Mio. € aus dem Sondervermögen des Bundes und investiert diese vollständig in die Kindertagesbetreuung. Bei der Förderung sollen auch Sanierungen und Maßnahmen zum Erhalt bestehender Kita-Plätze berücksichtigt werden. Zum Download des Kompendiums: https://bit.ly/4zHCY5d

trauer-regional.de
by LINUS WITTICH

ABSCHIED NEHMEN
Trauern ist liebevolles Erinnern.



Wenn die Kraft versiegt und die Sonne nicht mehr wärmt, dann ist der ewige Friede eine Erlösung.

Traurig nehmen wir Abschied von unserer lieben Mutter, Oma, Uroma und Schwiegermutter

Anita Felke
geb. Streib

* 25. Juli 1931 † 04. November 2026

In liebevoller Erinnerung

Cornelia Felke mit Familie
Karlheinz Felke mit Familie
Nicolette Felke-Esch mit Familie

Sohren und Eschelbronn, den 04. November 2026

Das Traueramt wird am Montag, den 16. November 2026 um 14:00 Uhr in der katholischen Kirche St. Michael in Sohren gehalten.
Die Beerdigung findet anschließend von der Friedhofshalle in Sohren aus statt.
Von Beileidsbekundungen am Grab bitten wir abzusehen.

Gott, der Herr über Leben und Tod, nahm unsere liebe Mutter, Schwiegermutter, Schwester und Tante

Katharina Heich
geb. Führ

**20. Dezember 1939 †28. Oktober 2026*

zu sich in sein ewiges Reich.

In Liebe und Dankbarkeit
Olaf Heich. Dipl. Theol.
Frank und Marina Heich
***Gertrud Thömmes** geb. Führ*

***Sohren,** Flörsheim-Dalsheim, den 28. Oktober 2026*

Das 1. Sterbeamt halten wir am Sonntag, dem 15. November 2026, um 10.30 Uhr in der kath. Kirche St. Michael zu Sohren.
Die Urnenbeisetzung ist am Freitag, dem 27. November 2026, um 11.00 Uhr auf dem Friedhof in Sohren.
Von Beileidsbekundungen am Grab bitten wir abzusehen.

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

IMPRESSUM:

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie der Zweckverbände nach § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 -GVBl. S. 153 ff.- und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen, erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG
56195 Höhr-Grenzhausen, Postfach 1451 (PLZ 56203 Rheinstr. 41)
Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, www.wittich.de
Anzeigen: anzeigen@wittich-hoehr.de
Redaktion: mitteilungsblatt@kirchberg-hunsrueck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Jens Hofenbitzer
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Julian Feit
– beide unter Anschrift des Verlages.

Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zzgl. Versandkosten.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





DORFGEMEINSCHAFT RAVERSBEUREN E.V.

Nachruf

In tiefer Trauer müssen wir Abschied nehmen von unserem geschätzten Gründungs- und Vorstandsmitglied

Erlen Hillerich,

der uns unerwartet und viel zu früh verlassen hat.

Erlen hat mit seiner Energie und Tatkraft den Um- und Ausbau des Gebäudekomplexes des ehemaligen Hotel-Restaurants „Der fidele Bauer“ vorangetrieben. Dank seiner zupackenden Art gibt es seit über 16 Jahren einen Ort, der unserem Verein und der Gemeinde als zentraler Treffpunkt zur Pflege der Gemeinschaft zur Verfügung steht.

Mit seinem Engagement hat er hat unseren Verein in vielfältiger Weise unterstützt und maßgeblich geprägt.

Wir sind tief erschüttert von seinem plötzlichen Tod.

Erlen Hillerich bleibt in unseren Herzen und Gedanken lebendig. Seine Arbeit und sein Einsatz haben unseren Verein und uns alle bereichert. Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Wir sprechen seiner Familie und den Angehörigen unser aufrichtiges Beileid aus und wünschen ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft.

Der Vorstand

WOHNEN IN IHRER REGION
wohnen-regional

Die Ev. Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück,
Kirchstraße 79, 56841 Traben-Trarbach
bietet nachfolgendes Grundstück provisionsfrei an:

Wochenend- und Ferienhausfläche, Auf der Norr

Gemarkung Würrich, Flur 5, Flurstück 3/1
Grundstücksgröße: 1.088 m²

Expose: https://simmern-trarbach.ekir.de/Inhalt/Immobilien.

Was der Notar prüft

-Anzeige-

Beim Immobilienkauf geht es nicht nur um Unterschriften. Der Notar prüft, ob der Vertrag rechtlich ausgewogen formuliert ist und ob Käufer und Verkäufer wissen, was sie vereinbaren. Er kontrolliert unter anderem die Angaben zu Grundstück, Kaufpreis, Zahlungsweg und Übergabe.
Wichtig ist auch der Blick ins Grundbuch. Dort zeigt sich, wem die Immobilie gehört und ob Belastungen eingetragen sind, etwa Wegerechte oder Grundschulden. Der Notar veranlasst zudem, dass der Käufer durch eine Auflassungsvormerkung abgesichert wird. Sie verhindert, dass die Immobilie in der Zwischenzeit anderweitig verkauft oder belastet wird.
Für Käufer heißt das: Der Notar prüft die rechtliche Seite des Geschäfts – nicht aber den baulichen Zustand der Immobilie.

Mit Unterstützung von KI generiert.



Architektenhaus, Fertighaus oder schlüsselfertiges Massivhaus?

-Anzeige-

Wer ein Haus bauen will, steht früh vor einer Grundsatzentscheidung. Soll es individuell geplant sein, zügig erstellt werden oder vor allem planbar im Ablauf bleiben? Die Wahl zwischen Architektenhaus, Fertighaus und schlüsselfertigem Massivhaus hängt weniger von Modefragen ab als von Budget, Zeit und gewünschtem Einfluss auf das Projekt.
Das Architektenhaus bietet die größte Freiheit. Grundriss, Nutzung und Details lassen sich gezielt an Grundstück und Alltag anpassen. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn das Baufeld schwierig ist oder besondere Wünsche umgesetzt werden sollen. Mehr Individualität bedeutet aber meist auch mehr Abstimmung.
Beim Fertighaus schätzen viele Bauherren die klare Struktur. Planung und Ausführung folgen oft festen Systemen, die Bauzeit ist gut kalkulierbar. Dafür sind Änderungen nicht grenzenlos möglich. Wer sich für diesen Weg interessiert, sollte prüfen, was im Leistungsumfang enthalten ist.
Das schlüsselfertige Massivhaus liegt oft zwischen beiden Modellen. Es verbindet eine solide Bauweise mit vorgegebenen Paketen und gewissem Anpassungsspielraum. Entscheidend ist auch hier der Vertrag: „Schlüsselfertig“ heißt nicht automatisch bezugsfertig.



Geschäftsanzeigen online aufgeben: **anzeigen.wittich.de**



Seien Sie einen Schritt voraus und buchen Sie jetzt Ihren Weihnachtsgruß!

Mit einer Anzeige im Mitteilungsblatt wird an alle gedacht.

Wir unterstützen Sie gerne dabei:



Anja Schneider
Medienberaterin
Mobil 0151 12054412
Festnetz 06762 961253
a.schneider@wittich-hoehr.de



Kerstin Bierbaum
Verkaufsinnendienst
Tel. 02624 911-244
k.bierbaum@wittich-hoehr.de

LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Rheinstraße 41 · 56203 Höhr-Grenzhausen · Telefon: 02624 911-0 · www.wittich.de

I ♥ TAXI FREY
Dein TAXI in Kirchberg
Simmern ✆ 06761 2279
Kirchberg|Gemünden ✆ 06763 2015
www.taxi-frey.de | info@taxi-frey.de
Dialysefahrten
Bestrahlungs- & Chemo- Fahrten
Rollstuhlfahrten
Stadtfahrten
Krankenfahrten
Großraum-Taxi
Jugend-Taxi
Fernfahrten

„DIE KLEINEN“ IN IHRER REGION
genial regional

KFZ-MARKT

Ankauf von Gebrauchtwagen. Zustand egal, zahle bar vor Ort. 0261-2081855 oder 0173-3049605

!Höchstpreise! Kaufe PKW, LKW, Wohnmobile, Traktoren u. Bagger, zahle bar, jeder Zustand, Auto-Export Schröder. Tel.: 0178/6269000

Ankauf v. Gebrauchtw. + Wohnmobilen, auch m. Motor-, Getriebe- und Unfallschaden. Tel.: 06432/952997, 0175/4114850

SONSTIGES

Sammler kauft Pelzmäntel, Ölgemälde , Modeschmuck, Uhren, Gold, Silber, alte D - Mark , Zinn jegl. Art u.v.m, Tel.: 0177-1455387

!!!Achtung Ankauf!!! Kaufe Massivholzmöbel, Pelze, D/H-Bekleidung, Schallplatten, Uhren, Porzellan, Bücher, Gemälde, Puppen, CD's, Münzen, Tafelsilber, Orden, Schmuck, Zinn, Näh- & Schreibm uvm. Alles anbieten!! Seriöse Hausbesuche Mo-So 8-20 Uhr. Tel.: 0157-34857145 Landsberger

Kaufe alle Pelze, Bücher, Näh-/Schreibmasch., Kristall, Schmuck, Porzellan, Zinn. 0177-9673461

Wir haben wieder Termine frei! Terrassen, Balkone, Treppensanierung, Dächer, Fassaden, Mauern, Garten, Einfahrten u. Bodenbeläge, Feuchte Wände? Nasser Keller? Kostenlose Besichtigung u. Beratung vor Ort. Tel.: 0163-4928623

!!!Achtung Ankauf!!! von Pelzen, Bekleidung aller Art, Zinn, Bilder, Häkeldeckchen, Sammeltassen, Porzellan, Stoffe u. Garne, Bernstein, Koralle, Grandel u. Modeschmuck, Möbel, Silberbestecke, Münzen, Frau Klimt auch Sa + So erreichbar, Tel.: 0170-2910758

Info! Kaufe Pelze aller Art. Garderobe, Leder, Silberbest., Meißner Porzellan, Kristall, Näh- u. Schreibmaschinen, Zinn, Münzen, Zahngold, Modeschmuck, Goldschmuck, Puppen, Armband- u. Taschenuhren, Militaria,1. u. 2. WK, Ferngl., Fotoapparate, Eisenbahn, Vorwerk Staubsauger, Geigen, Akkordeon. Zahle bar und fair. Tel.: 06145-3461386



Unsere Kleinsten buchen – einfach, schnell und unkompliziert!
Online: anzeigen.wittich.de
per E-Mail: privatanzeigen@wittich-hoehr.de
oder telefonisch: 02624 911-0
www.wittich.de
genial regional

JOBS IN IHRER REGION
jobs-regional.de by LINUS WITTICH

Altenpflegerin47
sucht langfristige Stelle als 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalt
0176 54253621

Praxis Dr. BORN
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum 01.01.27 eine allgemeinmedizinisch/internistisch ausgebildete
MFA (m/w/d) in Voll- und Teilzeit.
Wir bieten eine familiäre Atmosphäre und ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld.
Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an die Praxis oder per Mail an: renanaborn@web.de
Hausärztliche Praxis ♥ Kardiologische Privatpraxis
Bahnhofstraße 13 56288 Kastellaun Tel 06762 7770

Hier finden Sie ...
einen Job mit Aussicht auf Heimat.

WITTICH MEDIEN
Zustellung bringt's! LINUS WITTICH
Für die wöchentliche Verteilung suchen wir
Zusteller (m/w/d)
Mitteilungen der Verbandsgemeinde KIRCHBERG
Hier steckt unsere Heimat drin!
Unzenberg (Vertretung vom 16.11.2026 bis 29.11.2026)
Bewirb Dich mit folgenden Angaben unter:
✔ Name, Vorname
✔ Geburtsdatum
✔ Straße, Hausnummer
✔ Postleitzahl, Ort
✔ Telefon
✔ E-Mail
Bewerbung via WhatsApp: 0171 6474125
Fülle einfach und bequem das Bewerbungsformular auf unserer Homepage aus: www.wittich.de/zustellung
Nutze die kostenlose Bewerber-Hotline: 0800 2830095
Oder schreibe eine Mail an: zustellung@wittich.de

ROHR- & KANALSERVICE
Reinhold
GmbH
Freie Rohre.
Klare Lösungen.
24 h Service

UNSERE LEISTUNGEN
Rohrreinigung
WC · Küche · Keller · Bad
Kanal-TV-Untersuchung
Kanalsanierung
Ohne Aufgraben
Rückstausicherung



Ihr Ansprechpartner für Ihre Region
Herr Schlosser
JETZT ANRUFEN
0151 74330809

MENÜSERVICE
BON APPETIT
Täglich frisch auf den Tisch
Essen auf Rädern –
im Hunsrück
Das Mittagsmenü, das zu Ihnen kommt!

frisch gekocht • warm geliefert • pünktlich bei Ihnen
• Täglich 4 abwechslungsreiche Menüs und Abendessen
• Gerichte in Bio Qualität
• Wöchentlich wechselnde Menüs

Für den Hunsrück und Umgebung
Kirchberg • Büchenbeuren • Simmern • Sohren
und weitere Orte

Speiseplan unter: www.bonappetit-menue.de

Im Potzweiler 21 • 55413 Oberdiebach
Tel. 06743 9477588 - Mobil 0157 33622500

Taxi Konrad
Bergstraße 10 | 55487 Sohren
Tel. 06543/2010
Kranken-, Dialyse-, Strahlen- und
Chemotherapiefahrten, Rollstuhltaxi

Diese Preise sind der
Wahnsinn!
Jetzt günstig
online drucken
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

www.mainzer-hospiz.de
Mobile – Der ambulante
Kinder- und Jugendhospizdienst
Mobile


©mjowra/fotolia

Unterstützung
und Begleitung
lebensverkürzend
erkrankter Kinder,
Jugendlicher und
deren Familien.

Kontakt: Im Niedergarten 18, 55124 Mainz, Tel.: 06131-235531
Spenden: Mainzer Volksbank, IBAN DE19 5519 0000 0002 2100 11

fitness loft kirchberg


Trainieren in
Wohnzimmeratmosphäre,
weil wohlfühlen wichtig ist,
um dranzubleiben!

Dein neuer Ansprechpartner für Fitnesstraining!
Wer jetzt startet
erhält exklusive Angebote!
Infos & Anmeldung
zum kostenfreien
Probetraining hier
Fitnessloft Kirchberg
Inhaber Niklas Bongard
Herbert-Kühn-Str. 23 (1. OG)
55481 Kirchberg
0175 6830056
info@fitnessloft-kirchberg.de
www.fitnessloft-kirchberg.de
@fitnessloft_kirchberg

Die Blumen-Alm
Adventsausstellung
AUF DER BLUMEN-ALM IN SOHREN
SAMSTAG, 21.11.2026
VON 9:00 UHR BIS 18:00 UHR
Liebevoll gestaltete Adventskränze,
weihnachtliche Floristik,
wunderschöne Dekorationen
für drinnen und draußen entdecken.
Wir freuen uns auf Dich
in weihnachtlicher Atmosphäre
mit frisch gebackenen Waffeln, Glühwein
und weiteren Köstlichkeiten!
Auf der Eisenkaul 3 · 55487 Sohren